



EVANGELISCHE KIRCHE
IN MITTELDEUTSCHLAND

Beschlussprotokoll

der Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

zur

**12. Tagung
vom 21. bis 23. November 2013
im Landeskirchenamt Erfurt**

**Tagesordnung der 12. Tagung der I. Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 21. bis 23. November 2013**

1.	Formalitäten
1.1.	Eröffnung der Synode und Begrüßung der Gäste
1.2.	Feststellung der Beschlussfähigkeit
1.3.	Legitimationsbericht
1.4.	Synodalversprechen
1.5.	Feststellung der Tagesordnung
2.	Bericht der Landesbischöfin
3.	Bericht aus dem Landeskirchenrat und dem Landeskirchenamt
4.	Bericht des Diakonischen Werkes
5.	Umsetzung Artikel 91 Abs. 5 KVerfEKM
6.	„Als Gemeinde unterwegs...“
6.1.	Der Besuch der Geschwister: Die neue Visitationsordnung der EKM
6.2.	Von christlicher Haushaltserschaft: Vorüberlegungen zur Orientierung und Strukturierung des kirchlichen Handelns nach Handlungsfeldern
7.	Haushalt und Finanzen der EKM
7.1.	Finanzentwicklung EKM und mittelfristige Planung der Einnahmen
7.2.	Haushaltsgesetz und Haushaltsplan 2014
7.3.	Landeskirchensteuerbeschluss 2014
8.	Terminplan Evaluation Finanzgesetz
9.	Abnahme der Jahresrechnung 2012
10.	Wahlen
10.1.	Wahl eines Mitglieds des Wahlvorbereitungsausschusses
10.2.	Wahl eines Mitglieds für den Nominierungsausschuss für die Wahl einer Präsidentin / eines Präsidenten bzw. einer Dezernentin / eines Dezernenten des Landeskirchenamtes
10.3.	Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes für des Landeskirchenrat
10.4.	Wahl eines synodalen Mitglieds für den Finanzausgleichsausschuss (nach § 22 Abs. 3 Satz 2 FG)
10.5.	Wahl einer Visitationskommission
11.	Kirchengesetze
11.1.	Kirchengesetz über die Ordnung der Visitation in der EKM
11.2.	Kirchengesetz zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Vermögensverwaltung
11.3.	Kirchengesetz aus Anlass der Anhebung der Altersgrenzen für die Ruhestandsversetzung von Pfarrern und Kirchenbeamten
11.4.	Kirchengesetz zur Rechtsbereinigung

12.	Anträge
12.1.	Antrag des Synodalen Hannen an die Landessynode betr. Änderung des Artikels 39 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (KVerfEKM) und des Kirchengesetzes über die Wahlen zu den Kreissynoden und zur Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Synodenwahlgesetz - SynWG) Antrag der Jugenddelegierten Königsdörfer - Unkonventionelle Erdgasförderung („Fracking“), ein unzumutbarer Eingriff in die Schöpfung
12.2.	Antrag der Kreissynode Egelin betr. Änderung von Artikel 62 Kirchenverfassung der EKM
12.3.	Antrag der Synodalen Boß an die Landessynode betr. Informationspapiers zum Thema Nutztierhaltung
13.	Weitere Berichte
13.1.	Schriftlicher Bericht von der EKD-Synode
13.2.	Schriftlicher Bericht zur Erledigung der Beschlüsse der 10. und 11. Tagung der Landessynode
13.3.	Bericht von der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK)
14.	Eingaben
15.	Fragestunde
16.	Verschiedenes

Drucksachenübersicht der 12. Tagung der I. Landessynode vom 21.-23. November 2013

RVA

- 1.3/1 Bericht über die Legitimationsprüfung zur 12. Tagung der I. Landessynode der EKM
1.3/2 **B** Beschluss der Landessynode zum Bericht über die Legitimationsprüfung zur 12. Tagung der I. Landessynode
-

AGÖ, alle

- 2/1 Bericht der Landesbischöfin
2/2 **B** Vorlage des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen
-

AGÖ, alle

- 3/1 Schriftlicher Bericht aus dem Landeskirchenrat und dem Landeskirchenamt
3/2 Mündliche Einbringung des Berichts aus dem Landeskirchenrat und dem Landeskirchenamt
3/3 **B** Vorlage des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen
3/4 **B** Vorlage des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen
-

DSF, KJB

- 4/1 Bericht des Diakonischen Werkes
4/2 **B** Vorlage des Ausschusses für Diakonie und soziale Fragen
-

RVA (wird zusammen mit TOP 12.2 verhandelt)

- 5/1 **B** Einbringung der Vorlage des Präsidiums an die Landessynode zur Umsetzung Artikel 91 Abs. 5 KVerfEKM
-

AGGT, alle

- 6.2/1 Einführung und Umsetzung einer neuen Systematik kirchlicher Handlungsfelder
6.2/2 Exemplarischer Erstentwurf Handlungsfelder in der EKM
6.2/3 **B** Vorlage des Ausschusses Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie
-

HFA, alle

- 7.1/1 Finanzbericht
-

HFA, alle

- 7.2/1 Haushaltsgesetz und Haushaltsplan 2014
7.2/2 Erläuterungen zum Haushaltsplan 2014
7.2/3 **B** Vorlage des Haushalts- und Finanzausschusses
-

HFA

- 7.3/1 **B** Landeskirchensteuerbeschluss 2014
7.3/2 Einbringung des Landeskirchensteuerbeschlusses 2014
-

HFA, RVA

- 8/1 **B** Terminplan Evaluation Finanzgesetz
8/2 Einbringung
-

- 9/1 Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2012 durch den Rechnungsprüfungsausschuss
9/2 **B** Beschluss zur Entlastung der Jahresrechnung 2012
-

- 11.1/1 Kirchengesetz über die Ordnung der Visitation in der EKM (Visitationsordnung – VisO)
11.1/2 Begründung zum Kirchengesetz DS 11.1/1
11.1/3 Arbeitshilfe zur Visitationsordnung der EKM
11.1/4 **B** Vorlage des Rechts- und Verfassungsausschusses
11.1/5 **B** Vorlage über die Anzahl der Mitglieder der Visitationskommission
-

RVA, alle

- 11.2/1 Kirchengesetz zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Vermögensverwaltung
11.2/2 Nichtamtliche Begründung zum Kirchengesetz DS 11.2/1
11.2/3 Synopse zur Änderung des Kirchenbaugesetzes
11.2/4 Synopse zur Novellierung des Kreiskirchenamtsgesetzes (KKAG)

11.2/5 **B** Vorlage des Rechts- und Verfassungsausschusses

RVA, HFA

11.3/1 Kirchengesetz aus Anlass der Anhebung der Altersgrenzen für die Ruhestandsversetzung von Pfarrern und Kirchenbeamten
11.3/2 Synopse
11.3/3 Begründung zum Kirchengesetz DS 11.3/1
11.3/4 Stellungnahme der Pfarrervertretung der EKM
11.3/5 Einbringung des Kirchengesetzes DS 11.3/1
11.3/6 **B** Vorlage des Rechts- und Verfassungsausschusses

RVA

11.4/1 **B** Kirchengesetz zur Änderung und Aufhebung von Rechtsnormen zur Rechtsbereinigung
11.4/2 Begründung zum Kirchengesetz DS 11.4/1

RVA

12.1/1 Antrag des Synodalen Hannen an die Landessynode betr. Änderung des Artikels 39 der Verfassung der EKM und des Kirchengesetzes über die Wahlen zu den Kreissynoden und zur Landessynode der EKM

RVA

12.2/1 **(wird zusammen mit TOP 5 verhandelt)**
Antrag der Kreissynode Egeln betr. Änderung von Artikel 62 Kirchenverfassung der EKM

AGÖ

12.3/1 **B** Antrag der Synodalen Boß an die Landessynode betr. Informationspapiers zum Thema Nutztierhaltung
12.3/2 Kirche und Tierhaltung - Informationen für Kirchengemeinden der EKM

13.1/1 Schriftlicher Bericht von der 6. verbundenen Tagung der 11.Genralsynode der VELKD, der 11.Synode der EKD und der 2. Vollkonferenz der UEK in Düsseldorf
13.2/1 Bericht zur Durchführung der Beschlüsse der Durchführung der Beschlüsse der 10. Tagung (21. bis 24. November 2012) der I. Landessynode der EKM

Beschlüsse zu TOP 1:

Regularien

- 1.1. Eröffnung der Synode und Begrüßung der Gäste**
 - 1.2. Feststellung der Beschlussfähigkeit**
 - 1.3. Legitimationsbericht**
 - 1.4. Synodalversprechen**
 - 1.5. Feststellung der Tagesordnung**
-

Zu 1.2.:

Präses Herbst stellte am 21. November 2013 die Beschlussfähigkeit fest.

Zu 1.3.:

Beschlussdrucksache DS 1.3/2 B

Die Landessynode hat am 23. November 2013 einstimmig beschlossen:

Die Landessynode nimmt den anliegenden Bericht über die Prüfung der Legitimation der Mitglieder und Stellvertreter nach § 23 Synodenwahlgesetz i. V. m. § 2 Geschäftsordnung der Landessynode zustimmend zur Kenntnis. Damit ist die Legitimation der neuen Landessynodalen und der stellvertretenden Mitglieder der I. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland festgestellt.

Zu 1.5.:

Die Landessynode hat am 21. November 2013 einstimmig die Tagesordnung beschlossen.

Beschlüsse zu TOP 2:

Bericht der Landesbischöfin

Beschlussdrucksache 2/2 B

Die Landessynode hat am 23. November 2013 auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamt-kirchliche und Öffentlichkeitsfragen zum Bericht der Landesbischöfin (DS 2/1) bei 2 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode dankt der Landesbischöfin für ihren Bericht. Sie begrüßt, dass das Thema der Buße dem Bericht zugrunde liegt. Damit werden wir als Kirche immer von Neuem zum Innehalten und zur Besinnung aufgerufen. Auch in Äußerungen und Positionierungen unserer Kirche zu gesellschaftlichen Themen müssen wir uns fragen, ob wir unseren Ansprüchen selbst genügen.

Die Landessynode unterstreicht die Intention des Berichtes, das Anliegen der Buße und damit das Anliegen der Reformation mit heutigen Fragen in unserem persönlichen Leben, in unserer kirchlichen Praxis und in der Gesellschaft zu verbinden.

Wir nehmen wahr, dass wir in unseren Gemeinden das geistliche Anliegen und die Gestaltung des Buß- und Bettages mit seiner besonderen Botschaft oft vernachlässigt haben. Die Landessynode bittet die Kirchengemeinden, den Buß- und Bettag zu beleben und dem Gedanken dieses Feiertags

in Gottesdiensten und Andachten Ausdruck zu verleihen. Die persönliche Buße soll stärker in den Gemeinden eingeübt werden.

In ihrem Bericht spricht die Landesbischöfin die großen Überflutungen dieses Jahres als Folgen des Klimawandels an. Die Landessynode hebt hervor, wie nötig es ist, die Grenzen unseres Tuns und die Kehrseiten unseres Handelns zu sehen. Das hat sich in diesem Jahr besonders bei Fragen des Hochwasserschutzes und seiner ökologischen Ausgestaltung gezeigt.

Über die Erinnerung an die dunkle Seite der Reformation hinaus darf unsere Wachsamkeit im Blick auf Fremdenfeindlichkeit, Rechtsextremismus und einen immer wieder zu Tage tretenden Antisemitismus nicht nachlassen. Die Landessynode bittet die Gemeinden, sich für eine Willkommenskultur gegenüber Flüchtlingen einzusetzen.

Dass wir mit unseren ökumenischen Geschwistern inzwischen auf einem Weg der heilsamen Erinnerung (healing of memories) sind, ist ein Hoffnungszeichen. Die Landessynode würdigt die Grußworte der katholischen Brüder sehr. Dass Bischof Dr. Gerhard Feige, der Ökumenebeauftragte der Deutschen Bischofskonferenz, die gemeinsamen reformatorischen Anliegen in beiden Kirchen so stark betont und zur Versachlichung, Versöhnung und Verständigung aufgerufen hat, stärkt das gemeinsame christliche Zeugnis.

(Anmerkung: Der Antrag Hannen zur Konkretisierung des 3. Absatzes: „Die Landessynode bittet die Kirchengemeinden, den Buß- und Betttag zu beleben und dem Gedanken dieses Feiertags in Gottesdiensten und Andachten Ausdruck zu verleihen.“ wurde einstimmig angenommen.)

Beschlüsse zu TOP 3:

Bericht aus dem Landeskirchenrat und dem Landeskirchenamt

Beschlussdrucksache 3/3 B

Die Landessynode hat am 23. November 2013 auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamt-kirchliche und Öffentlichkeitsfragen zum Bericht aus dem Landeskirchenrat und dem Landeskirchenamt (DS 3/1 und DS 3/2) einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode dankt der Präsidentin für den differenzierten Bericht aus Landeskirchenrat und Landeskirchenamt. Dieser Bericht informiert in guter Weise über die vielfältigen Arbeitsbereiche der Landeskirche. Den Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes ist für ihren Einsatz zu danken.

Besonders unterstreicht die Synode die professionelle Vorbereitung und Durchführung der Gemeindekirchenratswahlen und der Kampagne „Sie haben die Wahl“, die insgesamt zu einer guten Beteiligung beigetragen haben.

Sowohl der Service, die Homepage, die gute Kommunikation, die Briefwahl und die qualifizierte Mitgliederpflege haben Kirchengemeinden und Kirchenkreise sehr unterstützt.

Die Landessynode dankt allen Kandidatinnen und Kandidaten, die bereit waren, zu kandidieren und Verantwortung zu übernehmen und wünscht allen Gewählten Gottes Segen für ihren Dienst.

Die Personalentwicklung und Begleitung der Mitarbeitenden spielen zu Recht in dem Bericht eine wichtige Rolle. Dass nicht nur rechtliche Fragen des Dienstes, sondern auch die Motivation, die Gesundheit und geistliche Stärkung der Mitarbeitenden in den Blick genommen werden, wird von der Landessynode unterstrichen.

(Anmerkung: Der Antrag der Jugendsynodalen Braband und Gläser wurde durch den federführenden Ausschuss nicht aufgenommen.)

Beschlussdrucksache 3/4 B

Die Landessynode hat am 23. November 2013 auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamt-kirchliche und Öffentlichkeitsfragen zum Bericht aus dem Landeskirchenrat und dem Landeskirchenamt (DS 3/1 und DS 3/2) bei 3 Enthaltungen weiterhin beschlossen:

Die Landessynode bittet das Landeskirchenamt, an die Bundesregierung und die Landesregierungen zu appellieren, dass bei den zukünftigen Planungen der Hochwasserabwehr dem ökologischen Hochwasserschutz der Vorrang eingeräumt wird. Deichrückverlegungen und die Ausweitung von Retentions- bzw. Überflutungsflächen sollen wichtige Bestandteile einer an den Klimawandel angepassten Flusspolitik sein. Die Konzepte für dieses Umsteuern und diesen Umbau müssen in ein Gesamtkonzept Elbe integriert und die Mittel dafür bereitgestellt werden. Mensch und Natur sind am besten geschützt, wenn den Flüssen mehr Raum gegeben wird.

Beschlüsse zu TOP 4: Bericht des Diakonischen Werkes

Beschlussdrucksache 4/2 B

Die Landessynode hat am 23. November 2013 auf Antrag des Ausschusses für Diakonie und soziale Fragen zum Bericht des Diakonischen Werkes (DS 4/1) einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Die Landessynode nimmt den Bericht des Diakonischen Werkes mit dem Schwerpunktthema „Evangelische Kindertagesstätten“ zustimmend zur Kenntnis und dankt dem Diakonischen Werk für die fundierte Beschreibung der Situation der evangelischen Kindertageseinrichtungen und die Darstellung der Aktivitäten zur Unterstützung der Arbeit der evangelischen Kindertageseinrichtungen. Sie sieht in den Evangelischen Kindertagesstätten in kirchlicher und diakonischer Trägerschaft religiöse Bildungsorte, in denen für Kinder die erste Grundlegung des christlichen Glaubens erfolgen kann. Evangelische Kindertagesstätten sind deshalb ein Zukunftsthema für unsere Kirche, das besondere Aufmerksamkeit braucht.**
- 2. Die Landessynode dankt den Leiterinnen und Mitarbeiterinnen in den Evangelischen Kindertagesstätten, den Trägern der Einrichtungen sowie den Referentinnen und Fachberaterinnen in der Diakonie Mitteldeutschland für ihre engagierte Arbeit. Sie bittet darum, neben allen gesetzlichen Erfordernissen an Qualität und Inhalt (Bildungsplan und –programm) weiterhin besonderes Augenmerk auf evangelisches Profil und religiöse Bildung in der täglichen Arbeit zu legen.**
- 3. Die Landessynode bittet das Dezernat Bildung und die Diakonie Mitteldeutschland, angesichts der demografischen Entwicklung in Mitteldeutschland, besonders aufmerksam den politischen Prozess der regionalen Bedarfsplanung zu begleiten, um das Vorhandensein evangelischer Kindertagesstätten in unterschiedlichen Formen auch künftig garantieren zu können. Die Landessynode bittet die Kirchenkreise, Kindertagesstätten in regionale Bildungskonzepte aufzunehmen und ihre Vernetzung mit evangelischen Schulen und der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien zu unterstützen.**

Die Landessynode regt an, dass religiöse Bildung sowohl in evangelischen als auch in kommunalen Kindertageseinrichtungen verstärkt in den Blick genommen wird und Konzepte dafür in Kooperation von Landeskirche und Diakonischem Werk (weiter)entwickelt werden.

4. Die Landessynode nimmt im Zusammenhang mit dem Thema „Inklusion und Teilhabe“ die positiven Entwicklungen in der Zusammenarbeit zwischen dem Land Thüringen/ Bildungsministerium und diakonischen Trägern von Förderschulen dankbar zur Kenntnis. Sie bittet insbesondere die staatlichen Akteure um differenzierte Betrachtung bei der Umsetzung von inklusiver Bildung und um die Nutzung der fachlichen Expertise der freien Träger. Die Landessynode bekräftigt: Inklusion insbesondere im Bildungsbereich ist kein Sparmodell!
5. Die Landessynode macht sich die Kundgebung der Diakonie Mitteldeutschland vom 5. November 2013 zum Thema „Inklusion und Teilhabe von Flüchtlingen und Migranten“ zu eigen und bekräftigt:

„Wir setzen uns für eine menschenrechtsbasierte Migrations- und Asylpolitik ein. Wir brauchen einen Paradigmenwechsel in der Flüchtlingspolitik. Rechtliche und gesellschaftliche Zugangsbarrieren müssen abgebaut werden. Der Zugang zum Arbeitsmarkt sollte ungehindert sein, das Asylbewerberleistungsgesetz und die Residenzpflicht abgeschafft werden.

Wir unterstützen die Forderung von Flüchtlingen, die Bedingungen in den Aufnahmelagern Halberstadt und Eisenberg grundlegend zu verbessern und setzen uns für eine Unterbringung in menschenwürdigen Unterkünften mit ungehindertem Zugang zu Beratungs-, Betreuungs- und Bildungsangeboten ein. Bevorzugt sollen Asylsuchende in Einzelunterkünften wohnen können. Wir fordern eine familienfreundliche Aufnahmepolitik, eine Erleichterung der Einreise von Familienangehörigen und einen dauerhaften Schutz von Familien.“

**Beschluss zu TOP 5:
Umsetzung Artikel 91 Abs. 5 KVerfEKM
(wurde i.V. mit TOP 12/2 verhandelt)**

Beschlussdrucksache 5/1 B

Die Landessynode hat am 23. November 2013 zum Bericht des Präsidiums zur Überprüfung von Artikel 91 Abs. 5 der Kirchenverfassung bei 5 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen beschlossen:

Die Landessynode der EKM nimmt den Bericht des Präsidiums zur Überprüfung der Zusammensetzung von Landessynode und Landeskirchenrat zustimmend zur Kenntnis. Die im Rahmen der Überprüfung zusammengetragenen Hinweise sollen im Rahmen der Überprüfung des Überarbeitungsbedarfes der Verfassung der EKM weiter beraten werden.

(Anmerkung: Der Rechts- und Verfassungsausschuss hat festgestellt, dass der Antrag des Kirchenkreises Egelin nicht behandelt werden konnte, da die Verfassung nur per Gesetzgebungsverfahren, nicht auf einen Antrag hin geändert werden könne. Der Antrag wird im Zusammenhang mit dem Beschluss zu TOP 5 in den Geschäftsgang des Landeskirchenamtes gegeben.

Beschluss zu TOP 6.2:

Von christlicher Haushalterschaft: Vorüberlegungen zur Orientierung und Strukturierung des kirchlichen Handelns nach Handlungsfeldern zung einer neuen Systematik kirchlicher Handlungsfelder

Beschlussdrucksache 6.2/3 B

Die Landessynode hat am 23. November 2013 auf Antrag des Ausschusses Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie zum Zwischenbericht der AG Handlungsfelder mehrheitlich bei 5 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen beschlossen:

Die Landessynode dankt der AG Handlungsfelder für den vorgelegten Zwischenbericht, insbesondere für die theologischen Unterlegungen in dem ersten Abschnitt. Mit dem Zwischenbericht ist es gelungen, Fragen aus der Debatte auf der Tagung der Landessynode im November 2012 aufzunehmen und Vorbehalte auszuräumen.

Die Landessynode bittet die AG an der Handlungsfeldsystematik weiter zu arbeiten und in einem Jahr konkrete Ergebnisse vorzustellen.

Für die Weiterarbeit wird die AG Handlungsfelder gebeten, Folgendes zu beachten:

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen der Synodaltagung am 22.11.2013 in der Weiterarbeit zu berücksichtigen. Handlungsfelder sollen als Wahrnehmungshilfe und zur Schwerpunktsetzung auf den verschiedenen Ebenen in der Arbeit helfen.

Es ist darzustellen, in welchen Hinsichten die Systematik kirchlicher Handlungsfelder kirchliche Arbeit entlastet und transparenter gestaltet.

Die AG wird gebeten, die Unterscheidung zwischen konstitutivem Auftrag der Kirche und unterstützendem Dienst der Kirche kritisch zu überprüfen.

(Anmerkung: Die Beschlussvorlage wurde um die Anträge der Synodalen R. Jost und Lotz, die mehrheitlich angenommen wurden, ergänzt.)

Beschlüsse zu TOP 7 - Haushalt und Finanzen der EKM

TOP 7.2 - Haushaltsgesetz und Haushaltsplan 2013

Beschlussdrucksache 7.2/3 B

Die Landessynode hat am 23. November 2013 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses zum zum Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes 2014 (DS 7.2/1) mehrheitlich bei 1 Gegenstimme und 5 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

Die DS 7.2/1 – Entwurf eines Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland 2014 wird mit folgender Ergänzung beschlossen:

Die „Übersicht über die Haushaltsvermerke des Haushaltsplanes 2014 gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Haushaltsgesetz 2014“ wird um die Nr. 8 – wie folgt - ergänzt:

Sperrvermerk:

Von dem Ansatz der Haushaltsstelle 5100.00.7410 ist ein Teil in Höhe von 500.000 Euro gesperrt. Der Ansatz kann entsperrt werden, wenn eine Satzungsänderung der Schulstiftungen herbeigeführt und daraufhin eine Personalunion zunächst zwischen Kuratorium und Stiftungsrat hergestellt ist sowie eine Personalunion auch zwischen den Vorständen der beiden Schulstiftungen angestrebt wird. Für defizitäre Schulstandorte muss ein wirtschaftlich tragfähiges Konzept vorgelegt werden. Für die Aufhebung des Sperrvermerkes ist der Landeskirchenrat zuständig.

Wortlaut der DS 7.2/1:

**Kirchengesetz
über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche in
Mitteldeutschland für das Haushaltsjahr 2014
(Haushaltsgesetz 2014)**

Vom 23. November 2013

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) hat gemäß Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und Artikel 87 Absatz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABI. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1
Feststellung des Haushaltsplanes**

- (1) Das Haushaltsjahr 2014 umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014.
- (2) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 240.443.315 Euro festgestellt.

**§ 2
Bestandteile des Haushaltes**

- (1) Anlagen zum Haushaltsplan sind
1. der Stellenplan,
 2. der Kollektenplan (§ 24 Absatz 3 Finanzgesetz EKM),
 3. die „Übersicht über die Haushaltsvermerke des Haushaltsplanes 2014“
 4. die „Übersicht über die Budgets des Haushaltsplanes 2014“.
- (2) Die Anlagen zum Haushaltsplan sind verbindlich.
- (3) Für das Haushaltsjahr 2014 werden zwei Haus- und Straßensammlungen durchgeführt.

§ 3

Plansumme

(1) Die Höhe der Plansumme beträgt 163 000 000 Euro und wird aus folgenden für 2014 geplanten Summen gebildet (§ 2 Absatz 1 Finanzgesetz EKM):

1. Kirchensteueraufkommen (netto)	84 685 000 Euro
2. Zahlungen im Rahmen des Clearingverfahrens	8.000.000 Euro
3. Finanzausgleich der Evangelischen Kirche in Deutschland	48 564 048 Euro
4. Staatsleistungen	36 100 000 Euro
5. Zuführung zur Clearingrückstellung	- 6 412 500 Euro
6. Zuführung zur Ausgleichsrücklage	- 6 936 548 Euro
7. Zuführung an die Versorgungsrückstellung	0 Euro
8. Finanzierung der Übergänge	- 1 000 000 Euro

(2) Von der Plansumme erhalten Anteile (§ 2 Absatz 2 Finanzgesetz EKM)

1. die Kirchengemeinden und Kirchenkreise	99 167 570 Euro
2. die Landeskirche	62 106 980 Euro
3. die Partnerkirchen sowie der Kirchliche Entwicklungsdienst	1 725 450 Euro

(3) Der Plansummenanteil für die Kirchengemeinden umfasst:

1. den Gesamtgemeindeanteil, bestehend aus	
a) dem Gemeindeanteil für den Verkündigungsdienst	19 387 535 Euro
b) dem Gemeindeanteil für allgemeine Aufgaben,	12 542 000 Euro
2. den Anteil zur Aufstockung des Baulastfonds	2 365 881 Euro

(4) Der Plansummenanteil für die Kirchenkreise umfasst:

1. den Kreisanteil für den Verkündigungsdienst	41 773 896 Euro
2. den Kreisanteil für allgemeine Aufgaben	9 227 172 Euro
3. den Verwaltungsanteil	11 371 086 Euro
4. den Anteil für den Ausgleichsfonds für Kirchenkreise	2 500 000 Euro

(5) Der Personalkostendurchschnitt (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe aa AFG) wird auf 69 500 Euro festgelegt.

(6) Die Obergrenze der Ausgleichsrücklage wird gemäß § 5 Absatz 3 Finanzgesetz EKM auf 81 500 000 Euro festgelegt.

§ 4 Klimafonds

Aus dem Anteil für den Ausgleichsfonds für Kirchenkreise wird ein Betrag in Höhe von bis zu 250 000 Euro für CO₂-mindernde und ökologische Bauvorhaben in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zweckgebunden zur Verfügung gestellt. Die Vergabe erfolgt auf der Grundlage von Vergaberichtlinien und unter Berücksichtigung einer Priorisierung der Bauvorhaben durch das Landeskirchenamt.

§ 5 Umlage für Kirchenwald

Die von den Kirchengemeinden dem Forstausschleichsfonds zuzuführende Umlage für Kirchenwald (§ 9 Absatz 4 Finanzgesetz EKM) wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 10 Euro je Hektar pro Jahr festge-

setzt.

§ 6

Zuführung an die allgemeine Rücklage der EKM

Überschüsse des Verwaltungshaushaltes, die weder einer Zweckbindung noch der Budgetierung (§ 9) unterliegen, werden der allgemeinen Rücklage der EKM zugeführt.

§ 7

Vergabe von Darlehen und Bürgschaften

(1) Über die Vergabe von Darlehen und Bürgschaften entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode. Bürgschaften dürfen von der Landeskirche bis zur Höhe von insgesamt 12 Millionen Euro übernommen werden.

(2) Die Vergabe von Darlehen an Privatpersonen und Unternehmen ist grundsätzlich unzulässig; dies gilt nicht für Darlehen, die im überwiegenden kirchlichen Interesse vergeben werden.

§ 8

Personalwirtschaftliche Regelung

Frei werdende Stellen der Landeskirche und ihrer unselbständigen Einrichtungen und Werke dürfen erst wiederbesetzt werden, wenn das Kollegium des Landeskirchenamtes der Wiederbesetzung zustimmt (Wiederbesetzungssperre).

§ 9

Finanzbudgets

(1) Zum Zwecke der flexiblen Haushaltsgestaltung werden den Dezernaten des Landeskirchenamtes und dem Büro der Landesbischöfin durch den Haushaltsplan Budgets zur Bewirtschaftung zugewiesen. § 16 Absatz 2 HKRG¹ findet keine Anwendung.

(2) Die Dezernenten und die Landesbischöfin (Budgetverantwortliche) sind für die Einhaltung des beschlossenen Budgets verantwortlich.

(3) Für jedes Budget kann jeweils eine Budgetrücklage gebildet werden.

(4) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Zuordnung der Haushaltsstellen zu den Budgets zu verändern und durch Verwaltungsanordnung die Einzelheiten zur Umsetzung der Budgets zu bestimmen.

(Anmerkung: Der Antrag des Synodalen Lemke auf Streichung des Sperrvermerks wurde mehrheitlich bei nur 12 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen abgelehnt. Der Antrag der Landesbischöfin wurde vom federführenden Ausschuss redaktionell übernommen.)

¹ § 16 Absatz 2 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz vom 19. November 2011 (ABl. S. 296)

„Die Budgets bilden den finanziellen Rahmen, mit dem die von dem haushaltsbeschließenden Organ vorgegebenen Ziele verfolgt werden. Art und Umfang der Umsetzung der Zielvorgabe haben die bewirtschaftenden Stellen im Rahmen eines Berichtswesens nachzuweisen. Ein innerkirchliches Controlling soll auch die Einhaltung der Budgets während der laufenden Haushaltsperiode gewährleisten.“

Beschlüsse zu TOP 7 - Haushalt und Finanzen der EKM

TOP 7.3 - Landeskirchensteuerbeschluss 2014

Beschlussdrucksache 7.3/1 B

Die Landessynode hat am 23. November 2013 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses bei einer Enthaltung folgenden Beschluss gefasst:

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland
Landeskirchensteuerbeschluss für das Kalenderjahr 2014
Vom 23. November 2013

Aufgrund von § 7 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 16. November 2008 (ABl. S. 317), geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2009 (ABl. S. 307), hat die Landessynode folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

(1) Für das Jahr 2014 erhebt die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland von ihren Kirchenmitgliedern eine Landeskirchensteuer in Höhe von 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), höchstens jedoch in Höhe von 3,5 v. H. des zu versteuernden Einkommens.

(2) Gehört der Ehegatte eines Kirchensteuerpflichtigen keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so beträgt die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten höchstens 3,5 v. H. seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen, der sich aus dem Verhältnis der Summe seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten ergibt.

(3) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer oder als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, unterliegt diese Kirchensteuer nicht der Kappung. Dies gilt auch für die Kirchensteuer, die auf die nach § 32d Abs. 3 und 4 i. V. m. Abs. 1 Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommensteuer erhoben wird.

(4) Vor der Berechnung der Kirchensteuer sind die Einkommensteuer und die Lohnsteuer als Bemessungsgrundlage nach Maßgabe des § 51a Einkommensteuergesetz zu ermitteln. Dies gilt entsprechend bei der Ermittlung der maßgebenden Bemessungsgrundlage für die Kappung und für das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe sowie zur Aufteilung der Bemessungsgrundlage in glaubensverschiedener Ehe.

(5) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Kirchensteuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht als Steuerschuld ergäbe. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

§ 2

Für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer wird ein Mindestbetrag in Höhe von 3,60 EUR jährlich, 0,30 EUR monatlich, 0,07 EUR wöchentlich, 0,01 EUR täglich festgelegt (Mindestbetrags-Kirchensteuer), wenn das jeweilige Landesrecht dies vorsieht. Der Mindestbetrag wird nur erho-

ben, wenn Einkommen- oder Lohnsteuer unter Berücksichtigung von § 51a Einkommensteuergesetz anfällt.

§ 3

(1) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt bei gemeinsam zu versteuerndem Einkommen der Ehegatten:

Stufe	Bemessungsgrundlage EURO		Kirchgeld jährlich EURO	Kirchgeld monatlich EURO
1	30.000	bis 37.499	96	8
2	37.500	bis 49.999	156	13
3	50.000	bis 62.499	276	23
4	62.500	bis 74.999	396	33
5	75.000	bis 87.499	540	45
6	87.500	bis 99.999	696	58
7	100.000	bis 124.999	840	70
8	125.000	bis 149.999	1.200	100
9	150.000	bis 174.999	1.560	130
10	175.000	bis 199.999	1.860	155
11	200.000	bis 249.999	2.220	185
12	250.000	bis 299.999	2.940	245
13	300.000	und mehr	3.600	300

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 Kirchensteuergesetz EKM ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen und der höhere Betrag festzusetzen. § 1 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 4

(1) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 5 v. H. der pauschalen Lohnsteuer.

(2) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer für Arbeitnehmer nach, dass sie keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v. H. der jeweiligen staatlichen Lohnsteuer.

(3) Die Aufteilung der pauschalen Kirchensteuer erfolgt

- im Land Sachsen-Anhalt zu 79 v. H. zu Gunsten der evangelischen Kirche und zu 21 v. H. zu Gunsten der katholischen Kirche
- im Freistaat Thüringen zu 72 v. H. zu Gunsten der evangelischen Kirche und zu 28 v. H. zu Gunsten der katholischen Kirche,

soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

(4) Gilt eine pauschale Einkommensteuer des Kirchensteuerpflichtigen als Lohnsteuer, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 5

Für die außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt und des Freistaates Thüringen liegenden Gebietsteile der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland findet der Kirchensteuerbeschluss der in dem jeweiligen Bundesland überwiegend zuständigen evangelischen Landeskirche Anwendung.

§ 6

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Beschluss zu TOP 8: Terminplan Evaluation Finanzgesetz

Beschlussdrucksache 8/3 B

Die Landessynode hat am 23. November 2013 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses bei 2 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

Der Terminplan Evaluation Finanzgesetz wird mit folgender Änderung zustimmend zur Kenntnis genommen:

- 1. Das Stellungnahmeverfahren in den Kirchenkreisen wird bis zum 30.06.2014 verlängert.**
- 2. Demzufolge beginnt der Zeitraum der Sichtung der Stellungnahmen am 01.07.2014.**

Zeitplan zur Novellierung des Finanzgesetzes (DS 8/1):

Rechtliche Grundlage: Finanzgesetz und Ausführungsbestimmungen zum Finanzgesetz

Finanzgesetz § 33 Überprüfung

Dieses Kirchengesetz ist durch den Landeskirchenrat spätestens vier Jahre nach seinem Inkrafttreten zu überprüfen. Hierzu sind die Kirchengemeinden und Kirchenkreise zu hören. Der Landessynode ist das Ergebnis vorzulegen.

Ausführungsbestimmungen zu § 33

Bei der Überprüfung soll insbesondere berücksichtigt werden, inwieweit durch die Bestimmungen des Finanzgesetzes das geistliche Leben der Gemeinde und die Verkündigung des Evangeliums befördert oder behindert werden.

Termin bzw. Zeitraum	Vorgang
bis 31.12.2013	Sammlung und Systematisierung aus den bisherigen Erfahrungen und Rückmeldungen und Erarbeitung von Veränderungsvorschlägen mit Begründungen (evtl. in Varianten) als erstes Eckpunktepapier
13./14.01.2014	Vorlage im Kollegium
10./11.02.2014	Vorstellung und Diskussion zum ersten Eckpunktepapier im Superintendentenkonvent
21./22.03.2014	Vorlage im Landeskirchenrat

01.04.2014 - 30.06.2014	Stellungnahmeverfahren in den Kirchenkreisen
01.07.2014 - 15.09.2014	Sichtung der Stellungnahmen und Überarbeitung des ersten Eckpunktepapiers (parallel Vorbereitung einer Gesetzesnovelle)
22./23.09.2014	Kollegium (nur Eckpunktepapier)
17./18.10.2014	Landeskirchenrat (nur Eckpunktepapier)
Landessynode 19.-22. Nov. 2014	TOP Novellierung des Finanzgesetzes; Diskussion anhand des Eckpunktepapiers und Beschlussfassung
25.11.2014 - 10.12.2014	Einarbeitung der Ergebnisse der Diskussion der Landessynode in den Entwurf der Gesetzesnovelle
15./16.12.2014	Vorlage des Entwurfs der Gesetzesnovelle im Kollegium
Jan 15	Vorlage des Entwurfs der Gesetzesnovelle im Landeskirchenrat
15.01.2015 - 15.02.2015	Stellungnahmeverfahren in den Kirchenkreisen
16.02.2015 - 07.03.2015	Überarbeitung der Gesetzesnovelle anhand der Stellungnahmen
Mrz 15	Kollegium
Ende März 2015	Landeskirchenrat
Apr 15	Beschluss Landessynode

Beschluss zu TOP 9: Abnahme der Jahresrechnung 2012

Beschlussdrucksache 9/2 B

Die Landessynode hat am 22. November 2013 auf Antrag des Rechnungsprüfungsausschusses einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erteilt dem Landeskirchenamt der EKM für die Jahresrechnung 2012 der EKM Entlastung.

TOP 10 - Wahlen Beschluss zu TOP 10.1 Wahl eines Mitglieds in den Wahlvorbereitungsausschuss

Die Landessynode hat auf Vorschlag des Wahlvorbereitungsausschusses am 23. November 2013

Herrn Horst Richter

bei 1 Enthaltung als Mitglied in den Wahlvorbereitungsausschuss gewählt.

TOP 10 - Wahlen

Beschluss zu TOP 10.2

Wahl eines Mitglieds in den Nominierungsausschuss für die Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten bzw. einer Dezernentin oder eines Dezernenten des Landeskirchenamtes

Die Landessynode hat am 23. November 2013 auf Vorschlag des Wahlvorbereitungsausschusses gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 DezWG

Herrn Siegfried Siegel

als Mitglied in den Nominierungsausschuss für die Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten bzw. einer Dezernentin oder eines Dezernenten des Landeskirchenamtes gewählt.

(Anmerkung: Die Wahl erfolgte in geheimer Abstimmung. Im 1. Wahlgang wurden 62 Stimmen abgegeben. Auf Herrn Ronald Jost entfielen 30 Stimmen, auf Herrn Siegfried Siegel 29 Stimmen. Zwei Stimmen waren undgültig, ein Synodaler enthielt sich der Stimme. Keiner der beiden Kandidaten hatte die erforderliche absolute Mehrheit erreicht. Herr Jost zog vor dem 2. Wahlgang seine Kandidatur zurück. Im 2. Wahlgang, bei dem offen abgestimmt wurde, wurde Herr Siegel bei 3 Enthaltungen gewählt.)

TOP 10 – Wahlen

Beschluss zu TOP 10.3 - Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Landeskirchenrates (3. Stellvertreter)

Die Landessynode hat einstimmig am 23. November 2013 auf Vorschlag des Wahlvorbereitungsausschusses gemäß Artikel 62 Abs. 2 Satz 3 Kirchenverfassung EKM

Frau Anne-Christin Jost

als drittes stellvertretendes Mitglied in den Landeskirchenrat gewählt.

(Anmerkung: 1. Stellvertreter für die nicht hauptamtlichen Mitglieder im Landeskirchenrat ist Herr Dr. Lotz, 2. Stellvertreter ist Herr Nitsche.)

TOP 10 - Wahlen

Beschluss zu TOP 10.4 - Bestätigung eines Mitgliedes des Ausgleichsausschusses

Die Landessynode hat gemäß § 22 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Finanzgesetz am 23. November 2013 Herrn Horst Richter mit 1 Enthaltung als Mitglied des Ausgleichsausschusses bestätigt.

Beschlüsse zu TOP 11.1.

Kirchengesetz über die Ordnung der Visitation in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Visitationsordnung – VisO)

Beschlussdrucksache 11.1/4 B

Die Landessynode hat am 23. November 2013 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses einstimmig folgenden beschluss gefasst:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz über die Ordnung der Visitation in der Evangelischen Kirche Mitteldeutschland mit folgenden Änderungen/Ergänzungen:

1. In § 8 Abs. 4 wird das Wort „Legislaturperiode“ durch das Wort „Amtszeit“ ersetzt.
2. § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Visitationsgruppe wird aus Mitgliedern der Visitationskommission und weiteren fachkundigen Personen gebildet. Fachkundige Personen müssen der Evangelischen Kirche angehören, sie müssen nicht einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises oder der Landeskirche angehören. Andere fachkundige Personen können beratend mitwirken.“
3. In § 14 Abs. 3 wird der Satz „Inhalte, die als vertraulich gelten, sind nicht aufzunehmen.“ angefügt.
4. § 15 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„Kommt die Visitationsgruppe zu dem Ergebnis, dass Erkenntnisse aus der Visitation von besonderem landeskirchlichen Interesse sind, ist das Landeskirchenamt unverzüglich darauf hinzuweisen.“

Wortlaut des Kirchengesetzes:

**Kirchengesetz über die Ordnung der Visitation
in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
(Visitationsordnung – VisO)
Vom 23. November 2013**

Präambel

Visitation der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und landeskirchlicher Einrichtungen und Werke ist ein geordneter Besuchsdienst nach Schrift und Bekenntnis und darin Ausdruck der gemeinschaftlichen Leitung der Evangelischen Kirche. In den neutestamentlichen Schriften ist die geschwisterliche Beratung und Mahnung in Fragen und Belangen des Gottesdienstes, der Mission, der Bildung, der Diakonie sowie der Seelsorge und der verantwortlichen Leitung der Gemeinde Jesu Christi belegt. Schon dort wird deutlich, dass diese Begleitung von Gemeinden sich als besonderes Instrument der Leitung versteht. Indem nach den Geschwistern gesehen wird (Apg. 15,36), werden sie getröstet und ermutigt und ebenso ermahnt und gewarnt (1. Thess.3). Visitation dient der Einheit der durch ihren Herrn reich beschenkten Kirche (1. Kor. 12 u. Röm. 12).

Teil I: Allgemeines

1. Grundsätze

§ 1

Geltungsbereich

Diese Visitationsordnung gilt für die Visitation auf allen Ebenen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland sowie für die Visitation von kirchlichen Einrichtungen und Werken.

§ 2

Aufgaben

(1) Visitation ist als besondere Ausprägung des gemeinsamen Dienstes der Getauften am Wort Gottes darauf gerichtet, in konkreten Situationen nach der auftragsgemäßen Verkündigung zu fragen. Dabei geht es darum, sich gegenseitig wahrzunehmen, Veränderungsprozesse zu erkennen, anzuregen sowie zu begleiten, sich gegebenenfalls zu ermahnen.

(2) Die Visitation setzt eine ausführliche Selbstreflexion der Besuchten zu ihrem auftragsgemäßen Dienst in der je eigenen Situation voraus. Der Prozess der Visitation soll von der Bereitschaft zum aktiven Zuhören und einer offenen Kommunikation aller Beteiligten geprägt sein. Visitation ist als Kommunikationsgeschehen im Geist Jesu Christi zu verstehen, in dem durch Wahrnehmung und kritische Wertschätzung Perspektiven gesucht und auf ihre Tragfähigkeit für die Zukunft befragt werden.

§ 3

Visitationsplanung

(1) Die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise sollen regelmäßig im Rahmen der von den Visitationskommissionen verantworteten Planung visitiert werden. Dabei sind ihre unselbständige Einrichtungen und Werke zu berücksichtigen. Darüber hinaus planen die Visitationskommissionen die Visitation von Einrichtungen und Werken im Rahmen der nachfolgenden Regelungen.

(2) Die Gemeindekirchenräte können für die Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände bei der Visitationskommission der Kreissynode und die Leitungsgremien der Kirchenkreise bei der Visitationskommission der Landessynode eine Visitation beantragen.

(3) Visitationen können im Auftrag des Kreiskirchenrates oder des Landeskirchenrates, insbesondere als anlassbezogene Visitation gemäß § 7, durchgeführt werden.

(4) Die zuständige Visitationskommission entscheidet über das jeweilige Visitationsvorhaben und stellt über die Durchführung das Benehmen mit dem Leitungsgremium des zu Visitierenden her.

2. Formen der Visitation

§ 4

Visitationsarten

Durch Visitation wird das Leben der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise sowie von Einrichtungen und Werken umfassend wahrgenommen. Visitationen können auch als Arbeitsfeldvisitation (§ 5), Visitation mit Schwerpunktsetzung (§ 6) oder als anlassbezogene Visitation (§ 7) durchgeführt werden.

§ 5 Arbeitsfeldvisitationen

- (1) Arbeitsfeldvisitationen in Arbeitsbereichen des kirchlichen Dienstes werden mit dem Ziel durchgeführt, ein zusammenhängendes Bild über die Wahrnehmung bestimmter Teilaufgaben des kirchlichen Auftrags zu gewinnen und zu deren Weiterentwicklung und Profilbildung durch Empfehlungen beizutragen.
- (2) Mit Arbeitsfeldvisitationen wird die Visitationskommission von dem jeweils zuständigen Leitungsgremium beauftragt.

§ 6 Visitation mit Schwerpunktsetzung

- (1) Visitationen mit Schwerpunktsetzung werden mit dem Ziel durchgeführt, einzelne Teilbereiche des kirchlichen Dienstes gezielt wahrzunehmen und Perspektiven zu deren Weiterentwicklung und Profilierung zu erarbeiten. Sie beziehen sich auf die konzeptionellen, personellen und sächlichen Bedingungen einzelner Arbeitsfelder, Einrichtungen oder Werke. Diese Form der Visitation kann sich auch auf mehrere Kirchenkreise oder die gesamte Landeskirche beziehen.
- (2) Visitationen mit Schwerpunktsetzung sind von der Visitationskommission der Landessynode zu verantworten, sobald mehrere Kirchenkreise davon betroffen sind.

§ 7 Anlassbezogene Visitation

- (1) Anlassbezogene Visitationen werden mit dem Ziel durchgeführt, in einer konkreten Situation und ihrer Problemstellung Wege zu deren Lösung zu finden. Sie sind ein besonderes Instrument zur Vorbereitung, Begleitung und Auswertung von Veränderungsprozessen. Personalkonflikte sind kein Gegenstand anlassbezogener Visitation.
- (2) Anlassbezogene Visitationen können beim Vorliegen besonderer Umstände auf Antrag des zuständigen Leitungsgremiums erfolgen. Der Antrag ist an die zuständige Visitationskommission zu richten. Darüber hinaus können anlassbezogene Visitationen auf Empfehlung oder im Auftrag der jeweils übergeordneten Ebene durchgeführt werden. Das Einvernehmen mit dem zu Visitierenden ist Voraussetzung anlassbezogener Visitationen.
- (3) Bei der Zusammensetzung der Visitationsgruppe ist darauf zu achten, dass dem Anlass entsprechende Kompetenz vertreten ist.

3. Verantwortliche

§ 8 Visitationskommission

- (1) Die Visitation wird von einer Visitationskommission verantwortet.
- (2) Für die Visitation von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden sowie von kreiskirchlichen Einrichtungen und Werken bildet die Kreissynode entsprechend Artikel 38 Absatz 2 Nummer 9 Kirchenverfassung eine Visitationskommission. Ihr gehören neben den gewählten Mitgliedern der Superintendent und ein Vertreter des zuständigen Kreiskirchenamtes an. Der Anteil hauptberuflicher kirchlicher Mitarbeiter soll die Hälfte nicht überschreiten.
- (3) Für die Visitation der Kirchenkreise und von Einrichtungen und Werken in der Landeskirche bildet die Landessynode eine Visitationskommission. Ihr gehören neben den gewählten Mitgliedern aus der Mitte der Synode der Landesbischof, mindestens ein Regionalbischof und ein vom Landeskirchenamt entsandter Vertreter an. Der Anteil hauptberuflicher kirchlicher Mitarbeiter soll die Hälfte nicht überschreiten.

(4) Die Visitationskommission wird für die jeweilige Amtszeit gebildet. Die Visitationskommission der Kreissynode wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden mit Mehrheit der Anwesenden Mitglieder. Vorsitzender der Visitationskommission der Landessynode ist der Landesbischof. Die Visitationskommission der Landessynode wählt aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(5) Die Visitationskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Sie entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(6) Die Visitationskommission hat folgende Aufgaben:

1. Entwicklung von Leitfragen für Visitationen,
2. Planung von Visitationen; Erstellung eines langfristigen Visitationsplans,
3. Bildung und Beauftragung von Visitationsgruppen,
4. Auswertung von Visitationsberichten und Erarbeitung von Rückmeldungen und Hinweisen,
5. Erarbeitung von Grundsätzen und Methoden der visitorischen Arbeit und
6. Befähigung und Entwicklung von Visitationskompetenz.

§ 9

Visitationsgruppe

(1) Die Visitationskommission bildet für die jeweilige Visitation eine Visitationsgruppe. Bei geographisch oder sachlich umfänglichen Visitationen können Untergruppen gebildet werden.

(2) Die Visitationsgruppe wird aus Mitgliedern der Visitationskommission und weiteren fachkundigen Personen gebildet. Fachkundige Personen müssen der Evangelischen Kirche angehören, sie müssen nicht einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises oder der Landeskirche angehören. Andere fachkundige Personen können beratend mitwirken.

(3) Bei der Bildung der Visitationsgruppe sollen Personen mit den erforderlichen Kompetenzen berufen werden. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitern ist anzustreben.

(4) Die Visitationsgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(5) Die Visitationsgruppe stellt den Zeitplan für die Visitation auf. Dabei ist der von der Visitationskommission vorgegebenen Zeitrahmen und die Form der Visitation zu berücksichtigen.

(6) Die Visitationsgruppe verantwortet die Visitation in allen Phasen. Für die Geschäftsführung gilt § 8 Absatz 5 entsprechend.

§ 10

Pflichten der zu Visitierenden

(1) Die zu Visitierenden stellen der Visitationsgruppe die erbetenen Informationen zur Verfügung. Sie ermöglichen die Teilnahme an Aktivitäten des zu Visitierenden und sorgen dafür, dass gewünschte Gesprächspartner zur Verfügung stehen.

(2) Die zu Visitierenden ermöglichen Einsichtnahmen in Akten und Kassenunterlagen, soweit dies für die Visitation erforderlich ist und datenschutzrechtliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

4. Durchführung

§ 11 Ablauf der Visitation

Zur Visitation gehören insbesondere:

1. ein Gottesdienst zur Eröffnung unter Beteiligung der Visitationsgruppe;
2. Besuche von Veranstaltungen in der Regel durch jeweils mindestens zwei Mitglieder der Visitationsgruppe,
3. Gespräche entsprechend der Visitationsplanung,
4. mindestens eine Sitzung mit dem Leitungsgremium des zu Visitierenden,
5. Entgegennahme von angeforderten Berichten des zu Visitierenden, dabei können auch von Mitarbeitern oder Gremien des zu Visitierenden Einzelberichte erbeten werden,
6. Entwurf des Berichtes der Visitationsgruppe (Visitationsbericht),
7. Verabschiedung des Visitationsberichtes nach Beratung mit dem Leitungsgremium und
8. ein Gottesdienst zum Abschluss unter Beteiligung der Visitationsgruppe.

Weitere Maßnahmen des visitorischen Handelns können vereinbart werden.

§ 12 Vorbereitungsphase

(1) Die Visitationskommission entscheidet mindestens vier Monate vor dem Gottesdienst zur Eröffnung der Visitation im Benehmen mit den zu Visitierenden über

1. den Zeitpunkt und den Zeitplan der Visitation,
2. die Zusammensetzung der Visitationsgruppe,
3. die Schwerpunkte und Themenmodule des Eröffnungsberichtes der zu Visitierenden. Dieser Bericht ist so zu gestalten, dass er zum Gespräch zwischen zu Visitierenden und der Visitationsgruppe anregt.

(2) Der Vorsitzende der Visitationsgruppe ist verantwortlich für die Koordinierung des konkreten Ablaufes der Visitation mit den Leitungsgremien der zu Visitierenden.

(3) Der Vorsitzende der Visitationsgruppe erbittet von den zu Visitierenden

1. den Eröffnungsbericht nach Absatz 1 Nummer 3,
2. statistische Angaben, ggf. über die zuständige Verwaltung,
3. einen aktuellen Bericht über die Revision bzw. Rechnungsprüfung,
4. einen Bericht über den Zustand von Gebäuden und Grundstücken, die im Eigentum bzw. der Verwaltung der zu Visitierenden stehen.

(4) Die Visitationsgruppe kann zur Ergänzung des Eröffnungsberichtes von den Leitungsgremien der zu Visitierenden die Bearbeitung eines Fragebogens erbitten.

§ 13 Besuchsphase

(1) Die Besuchsphase soll den Zeitraum von drei Wochen nicht überschreiten.

(2) Die Mitglieder der Visitationsgruppe tragen Verantwortung für eine wertschätzende Kommunikation mit allen am Visitationsgeschehen Beteiligten.

(3) Die Mitglieder der Visitationsgruppe melden sich mindestens eine Woche vor dem Besuch von Veranstaltungen bei den Verantwortlichen an. Ebenso sind die Gespräche mit Einzelpersonen mindestens eine Woche vor dem Termin zu vereinbaren.

(4) In den Gesprächen mit einzelnen Personen ist zu vereinbaren, welche Dinge zur Bearbeitung in der Visitationsgruppe bestimmt sind und welche Sachverhalte aus seelsorgerlichen Gründen vertraulich zu behandeln sind.

(5) Von allen Besuchen wird in der Visitationsgruppe berichtet.

§ 14 Auswertungsphase

(1) Der Vorsitzende der Visitationsgruppe ist für die Erstellung des Visitationsberichtes verantwortlich.

(2) Der Bericht ist auf einer Sitzung des Leitungsgremiums des Visitierten unter Beteiligung einer Vertretung der Visitationsgruppe vorzubereiten. Die Visitationsgruppe legt dazu einen Entwurf ihres Berichtes vor.

(3) Die Beobachtungen, Erkenntnisse und Empfehlungen der Visitationsgruppe bilden den Schwerpunkt des Visitationsberichtes. Aus dem Bericht sollen Grundzüge des Ablaufes der Visitation erkennbar sein. Inhalte, die als vertraulich gelten, sind nicht aufzunehmen.

(4) Der Visitationsbericht soll eine Vereinbarung für einen Nachbesuch zur Visitation enthalten. Der Nachbesuch soll 12 bis 18 Monate nach dem Abschluss der Visitation stattfinden.

(5) Der Visitationsbericht ist von der Visitationsgruppe mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch Abstimmung zu verabschieden. Im Visitationsbericht ist die Möglichkeit von Minderheitenvoten innerhalb der Visitationsgruppe einzuräumen.

§ 15 Abschluss der Visitation

(1) Die Visitation endet mit dem Beschluss der Visitationsgruppe zum Visitationsbericht und dem Gottesdienst zum Abschluss der Visitation.

(2) Der Visitationsbericht wird an die zuständige Visitationskommission, an das Leitungsgremium der Visitierten, die Visitationsgruppe des Propstsprengels und das Landeskirchenamt übergeben.

(3) Kommt die Visitationsgruppe zu dem Ergebnis, dass Erkenntnisse aus der Visitation von besonderem landeskirchlichem Interesse sind, ist das Landeskirchenamt unverzüglich darauf hinzuweisen.

(4) Die Visitationsberichte werden im Landeskirchenamt im Hinblick auf landeskirchlich relevante Aspekte ausgewertet. Nachfragen und Anregungen zum Visitationsbericht richtet das Landeskirchenamt an den Vorsitzenden der Visitationskommission.

§ 16 Finanzierung

(1) Für die Finanzierung der Kosten und Auslagen der Visitationskommission und Visitationsgruppe ist zuständig, wer sie eingesetzt hat.

(2) Die dem Visitierten im Zusammenhang mit der Visitation entstehenden Kosten und Auslagen trägt grundsätzlich der Visitierte.

(3) Abweichende Regelungen zur Finanzierung können mit dem zu Visitierenden vereinbart werden.

Teil II: Visitationen auf den Ebenen

§ 17

Visitationen in der Kirchengemeinde

(1) Kirchengemeinden werden in der Regel durch die Visitationskommission der Kreissynode visitiert. Im Rahmen einer Arbeitsfeldvisitation, einer Visitation mit Schwerpunktsetzung oder einer anlassbezogenen Visitation können sie auch von der Visitationskommission der Landessynode visitiert werden. Der Regionalbischof kann Visitationen anregen. Er ist über Visitationsvorhaben zu informieren und kann an Visitationen in seinem Zuständigkeitsbereich teilnehmen. Der Regionalbischof soll an Visitationen in den Kirchengemeinden teilnehmen, in denen der Superintendent Dienst tut. In der Kirchengemeinde, in der der reformierte Senior Dienst tut, soll der Regionalbischof des Propstsprengels Halle - Wittenberg hinzugezogen werden.

(2) Die Visitation von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden erstreckt sich grundsätzlich auf alle zu einem oder mehreren Pfarrbereichen gehörenden Kirchengemeinden. In großen Kirchengemeinden kann die Visitation auf einzelne Sprengel und Seelsorgebezirke beschränkt werden. Abweichend von Satz 1 kann bei einer Visitation auf Antrag eines Gemeindegemeinderates diese auf die beantragende Kirchengemeinde beschränkt werden, wenn sich die Gemeindegemeinderäte der anderen Kirchengemeinden des Pfarrbereichs dem Antrag auf Visitation nicht angeschlossen haben.

(3) Die Visitationsgruppe stimmt mit dem Leitungsgremium des zu Visitierenden ab, ob und welche Träger des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens im Rahmen der Visitation besucht werden.

(4) Neben den von der Visitationsgruppe mit dem Bericht nach § 12 Absatz 1 und 3 erbetenen Inhalten kann die Kirchengemeinde zu weiteren selbst gewählten Bereichen, die für sie eine besondere Bedeutung haben, berichten.

§ 18

Visitationen im Kirchenkreis

(1) Die Visitationskommission der Kreissynode führt auf der Ebene des Kirchenkreises insbesondere Arbeitsfeldvisitationen und Visitationen der Einrichtungen und Werke im Kirchenkreis durch.

(2) Der zuständige Regionalbischof ist von Visitationsvorhaben auf der Ebene der Kirchenkreise zu informieren. Er kann an der Visitation teilnehmen. Bei Visitationen zum Leitungshandeln arbeitet er in der Visitationsgruppe mit.

§ 19

Visitation des Kirchenkreises

(1) Die Visitationskommission der Landessynode setzt je Propstsprengel eine Visitationsgruppe ein. Diese übernimmt die regelmäßige Visitation der Kirchenkreise im Propstsprengel. Außerdem wertet sie die Visitationsberichte aus dem gesamten Propstsprengel aus und gibt ihre Auswertung an die Visitationskommission und an das Landeskirchenamt.

(2) Sie kann nach Abstimmung mit der Visitationskommission der Landessynode alle Formen der Visitation gemäß §§ 4 bis 7 durchführen.

(3) Die Visitationsgruppe des Propstsprengels steht abweichend von § 9 Absatz 4 unter dem Vorsitz des zuständigen Regionalbischofs. Der reformierte Kirchenkreis wird von einer Visitationsgruppe unter Vorsitz des Landesbischofs visitiert.

§ 20

Visitationen in der Landeskirche

- (1) Die Visitationskommission der Landessynode führt auf der Ebene der Landeskirche insbesondere Arbeitsfeldvisitationen und Visitationen der Einrichtungen und Werke durch. Der Landesbischof und die Regionalbischöfe können Vorschläge für Visitationsvorhaben einbringen. Der Landesbischof entscheidet, an welchen Visitationsvorhaben er sich direkt in der Visitationsgruppe beteiligt und bei welchen er den Vorsitz der Visitationsgruppe übernimmt.
- (2) Die Visitationskommission der Landessynode kann alle Formen der Visitation durchführen. Kirchengemeinden visitiert sie in der Regel nur im Rahmen von Arbeitsfeldvisitationen oder Visitationen mit Schwerpunktsetzungen.
- (3) Die Visitationskommission der Landessynode kann Visitationsvorhaben gemeinsam mit den Visitationskommissionen der Kreissynoden umsetzen.
- (4) Bei Visitationsvorhaben der Landeskirche soll die Beteiligung ökumenischer Gäste in der Visitationsgruppe geprüft werden.

§ 21

Visitation durch Landesbischof und Regionalbischöfe

- (1) Der Landesbischof und die Regionalbischöfe visitieren gemäß den Artikeln 65 Absatz 3, 69 Nr. 2 und 72 Absatz 2 Nr. 2 Kirchenverfassung EKM. Dieses Recht besteht neben dem Recht der Visitation durch Visitationskommissionen nach diesem Gesetz.
- (2) Visitationsvorhaben des Landesbischofs und der Regionalbischöfe werden mit der Visitationskommission der Landessynode abgestimmt.
- (3) Die für ein Visitationsvorhaben zu bildende Visitationsgruppe wird durch den Landesbischof oder den Regionalbischof einberufen. Für die Vorbereitung und Durchführung der Visitation gelten im Übrigen die Regelungen dieses Gesetzes entsprechend.

§ 22

Visitation von Einrichtungen und Werken

- (1) Die Visitation von Einrichtungen und Werken erfolgt in Verantwortung der jeweils zuständigen Visitationskommission.
- (2) Die Visitation von rechtlich unselbständigen Einrichtungen und Werken erfolgt in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Leitungsgremium.
- (3) Die Visitation rechtlich selbständiger Einrichtungen und Werke bedarf der Zustimmung des Leitungsgremiums der jeweiligen Einrichtung. Der Abschluss einer Visitationsvereinbarung, in der insbesondere Inhalte der Visitation, der zeitliche Rahmen und Zugänge zu Daten und Personen geregelt werden, wird empfohlen.
- (4) Die Visitation von Einrichtungen und Werken erfolgt in Absprache mit dem zuständigen Dezernat im Landeskirchenamt. Die Erfordernisse der Fach- und Dienstaufsicht sind zu beachten.

Teil III: Schlussbestimmungen

§ 23

Gleichstellungsklausel

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise

§ 24

Ausführungsbestimmungen, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Ausführende Regelungen zu diesem Kirchengesetz erlässt der Landeskirchenrat.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten

- das Kirchengesetz über die Ordnung der Visitation in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Visitationsordnung – VisO) vom 18. November 2000 (ABl. EKKPS S. 189), geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 2005 (ABl. 2006 S. 14) und
- die Vorläufige Ordnung für die Visitation von Kirchgemeinden und Kirchspielen vom 28. Oktober 2004 (ABl. ELKTh S. 184) außer Kraft.

Beschlussdrucksache 11.1/5 B

Die Landessynode hat gemäß Visitationsordnung (DS 11.1/4 B) am 23. November 2013 auf Vorschlag des Wahlvorbereitungsausschusses mehrheitlich bei 2 gegenstimmen und 4 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

1. Für die laufende Amtszeit wird eine Visitationskommission mit 8 Mitgliedern gebildet, darunter 4 hauptamtliche Mitarbeiter.
2. Der Bischofskonvent soll einen Regionalbischof in die Visitationskommission entsenden.

In die Visitationskommission wurden als nicht hauptamtliche Mitarbeitende gewählt:

- Dr. Jan Lemke
- Prof. Ulrike Rynkowski-Neuhof
- Tobias Leutritz
- Arno Brombacher

In die Visitationskommission wurde als hauptamtlicher Mitarbeiter gewählt:

- Dr. Folker Blischke

(Anmerkung: Die Wahl fand in geheimer Abstimmung statt. Es wurden 64 Stimmzettel abgegeben. Auf den Synodalen Dr. Lemke entfielen 58 Stimmen, auf die Synodale Prof. Rynkowski-Neuhof entfielen 57 Stimmen, auf den Jugendvertreter Leutritz entfielen 53 Stimmen, auf den Synodalen Brombacher entfielen 47 Stimmen, auf den Synodalen Dr. Neundorf entfielen 31 Stimmen. Herr Dr. Neundorf wurde somit nicht gewählt. Der hauptamtliche Synodale Dr. Blischke wurde mit 58 Stimmen gewählt.)

Beschluss zu TOP 11.2:

Kirchengesetz zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Vermögensverwaltung

Beschlussdrucksache 11.2/5 B

Die Landessynode hat am 23. November 2013 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses bei 1 Gegenstimme folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Vermögensverwaltung mit folgenden Änderungen/ Ergänzungen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) § 17 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1 Satz 1 werden am Anfang die Wörter „**Der Beschluss über**“ eingefügt.
- bb) In Absatz 4 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „**und 3**“ eingefügt.

b) § 26 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz über die Rechts- und Fachaufsicht über die kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 4. Juli 2008 (ABl. S. 217),
2. **§ 1 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) und b), Absatz 2 Buchstabe b) bis e) und Absatz 3 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Aufsicht des Konsistoriums vom 30. August 2004 (ABl. EKKPS S. 121),**
3. das Kirchengesetz über die Vermögens- und Kirchspielverwaltung vom 23. März 2002 (ABl. ELKTh S. 119),
4. die Festlegungen zur Belegführung bei der Verwaltung von kirchlichen Kassen, Rundverfügung des Konsistoriums Nr. 32/92 vom 12. September 1992.“

Abweichend von **Satz 1** Nummer 3 sind die Vorschriften über die Gemeinschaftliche Finanzverwaltung der Kirchengemeinden (§§ 18 bis 21 Vermögensverwaltungsgesetz) noch für eine Übergangszeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen anzuwenden.“

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) In § 3a Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ durch die Angabe „**Absatz 2 Satz 1 Nummer 3**“ ersetzt.

b) In § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 wird das Wort „unselbständiger“ durch das Wort „**unselbstständiger**“ ersetzt.

c) In § 5 Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „**Satz 1**“ eingefügt.

d) § 13a Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dabei müssen die **gültigen Kriterien nach Maßgabe gesonderter Ausführungsbestimmungen** erfüllt sein.“

e) In § 14 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ durch die Angabe „**§ 3a**“ ersetzt.

Wortlaut des Kirchengesetzes:

**Kirchengesetz
zur Vereinfachung und Vereinheitlichung
der Vermögensverwaltung**

Vom 23. November 2013

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1

Kirchengesetz über die Vermögensverwaltung und die Aufsicht in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

(Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsgesetz – VVwAufsG)..... 31

Erster Teil: Einleitende Vorschriften..... 31

 § 1 Anwendungsbereich 31

Zweiter Teil: Aufsicht..... 31

 § 2 Grundsatz 31

 § 3 Inhalt der kirchlichen Aufsicht 31

 § 4 Informationsrechte 31

 § 5 Ausübung der Rechtsaufsicht..... 32

 § 6 Ausübung der Fachaufsicht 32

 § 7 Beauftragter 32

 § 8 Aufsichtsbehörde 32

 § 9 Genehmigung 32

Dritter Teil: Vermögensverwaltung..... 33

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen..... 33

 § 10 Vermögensverwaltung 33

 § 11 Zuständigkeit 33

Zweiter Abschnitt: Verwaltung des Vermögens, seiner Erträge und der sonstigen Einnahmen33

 § 12 Gliederung des kirchlichen Vermögens 33

 § 13 Geldanlage 34

 § 14 Rechte und Forderungen 34

 § 15 Beitritt zu einem Verein..... 34

 § 16 Übertragung der Verwaltung kirchlichen Vermögens..... 34

 § 17 Darlehensgewährung..... 34

 § 18 Zuwendungen 34

 § 19 Sonstige Einnahmen..... 35

 § 20 Widmung, Nutzung und Entwidmung gottesdienstlicher Räume 35

 § 21 Genehmigungsverfahren 35

 § 22 Anzeigeverfahren mit Genehmigungsfiktion 36

 § 23 Anzeigeverfahren..... 36

Vierter Teil: Schlussbestimmungen	36
§ 24 Ausführungsverordnung	36
§ 25 Gleichstellungsklausel	36
§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	36
Artikel 2	
Änderung des Kirchenbaugesetzes	37
Artikel 3	
Kirchengesetz über die Kreiskirchenämter	
(Kreiskirchenamtsgesetz – KKAG)	38
Abschnitt I: Grundsätze und Aufgaben	38
§ 1 Stellung, Aufgaben und Zuständigkeiten der Kreiskirchenämter	38
§ 2 Zuständigkeitsbereiche, Errichtung und Auflösung von Kreiskirchenämtern	39
§ 3 Verwaltungsaufgaben der Kirchenkreise	39
§ 3a Verwaltungsaufgaben für Kirchengemeinden	39
§ 4 Verwaltungsaufgaben der Landeskirche	40
§ 4a Verwaltungsaufgaben von selbstständigen Einrichtungen	40
§ 5 Verwaltungskosten	41
Abschnitt II: Organisation und Leitung	41
§ 6 Arbeitsbereiche	41
§ 7 Amtsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter	41
§ 8 Zusammenarbeit der Amtsleiter mit dem Landeskirchenamt	42
§ 9 Verwaltungsrat	42
§ 10 Zusammensetzung des Verwaltungsrates	42
§ 11 Finanzierung der Kreiskirchenämter	43
Abschnitt III: Träger des Kreiskirchenamtes	43
§ 12 Kreiskirchenamt in Trägerschaft eines Kirchenkreisverbandes	43
§ 13 Kreiskirchenamt auf Grundlage einer Zweckvereinbarung	43
§ 13a Kreiskirchenamt in Trägerschaft eines Kirchenkreises	43
Abschnitt IV: Übergangs- und Schlussbestimmungen	44
§ 14 Rechtsnachfolge	44
§ 15 Ausführungsbestimmungen	44
§ 16 Sprachliche Gleichstellung	44
§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	44
Artikel 4	
Inkrafttreten	44

Artikel 1
Kirchengesetz über die Vermögensverwaltung und die
Aufsicht in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
(Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsgesetz – VVwAufsG)

Erster Teil: Einleitende Vorschriften

§ 1
Anwendungsbereich

- (1) Dieses Kirchengesetz regelt die Vermögensverwaltung und die Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, soweit spezialgesetzlich nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Kirchliche Körperschaften im Sinne dieses Kirchengesetzes sind:
1. die Kirchengemeinden, ihre rechtsfähigen Zusammenschlüsse einschließlich der von ihnen gebildeten Zweckverbände,
 2. die Kirchenkreise, ihre rechtsfähigen Zusammenschlüsse einschließlich der von ihnen gebildeten Zweckverbände.

Zweiter Teil: Aufsicht

§ 2
Grundsatz

- (1) Die kirchlichen Körperschaften und ihre unselbständigen Einrichtungen und Werke stehen unter kirchlicher Aufsicht.
- (2) Durch die kirchliche Aufsicht sollen die kirchlichen Körperschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten, unterstützt und gefördert und in ihrer Entschlusskraft und Selbstverwaltung gestärkt werden. Zweck der kirchlichen Aufsicht ist es, die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu gewährleisten sowie die kirchliche Ordnung zu wahren.

§ 3
Inhalt der kirchlichen Aufsicht

- (1) Soweit die kirchlichen Körperschaften Aufgaben ihres eigenen Verantwortungsbereichs wahrnehmen, beschränkt sich die kirchliche Aufsicht darauf, die Erfüllung der gesetzlich festgelegten und übernommenen Aufgaben sowie die Einhaltung der Gesetzmäßigkeit der kirchlichen Verwaltungstätigkeit zu überwachen (Rechtsaufsicht).
- (2) Soweit die kirchlichen Körperschaften übertragene Aufgaben wahrnehmen, erstreckt sich die kirchliche Aufsicht über die Rechtsaufsicht hinaus auch auf die Handhabung des Verwaltungsermessens einschließlich der Überprüfung der Zweckmäßigkeit von Maßnahmen und Entscheidungen (Fachaufsicht).

§ 4
Informationsrechte

Die aufsichtsführende Stelle ist befugt, sich über alle Angelegenheiten der kirchlichen Körperschaften zu unterrichten und Prüfungen durchzuführen. Sie kann insbesondere Einrichtungen besichtigen und prüfen, Berichte, Akten und sonstige Unterlagen einsehen und anfordern sowie die Einberufung von Sitzungen verlangen oder an Sitzungen teilnehmen.

§ 5 Ausübung der Rechtsaufsicht

- (1) Im Rahmen der Rechtsaufsicht hat die aufsichtsführende Stelle rechtswidrige Beschlüsse, Verwaltungsakte und sonstige Maßnahmen zu beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung zu verlangen. Bei Nichterfüllung von kirchlichen oder anderen öffentlich-rechtlichen Aufgaben oder Verpflichtungen hat sie die kirchliche Körperschaft zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen aufzufordern.
- (2) Kommt eine kirchliche Körperschaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist den Anordnungen der rechtsaufsichtsführenden Stelle nicht nach, so kann diese die notwendigen Maßnahmen anstelle und auf Kosten der kirchlichen Körperschaft treffen und vollziehen. Die Beteiligten sind zuvor anzuhören.
- (3) Maßnahmen im Rahmen der Rechtsaufsicht sind zu begründen. Von der Begründung kann abgesehen werden, wenn einem Antrag entsprochen wird.
- (4) Die kirchlichen Körperschaften können gegen Maßnahmen der Rechtsaufsicht innerhalb von einem Monat Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen.

§ 6 Ausübung der Fachaufsicht

Im Rahmen der Fachaufsicht kann die aufsichtsführende Stelle der kirchlichen Körperschaft für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben Weisungen erteilen und einzelne Vorgänge unmittelbar an sich ziehen.

§ 7 Beauftragter

Entspricht die Verwaltung einer kirchlichen Körperschaft in erheblichem Umfang nicht den Erfordernissen einer gesetzmäßigen Verwaltung und reichen die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach den §§ 5 und 6 nicht aus, die Gesetzmäßigkeit der kirchlichen Verwaltung zu sichern, so kann die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben der kirchlichen Körperschaft auf deren Kosten wahrnimmt.

§ 8 Aufsichtsbehörde

- (1) Das Kreiskirchenamt ist Rechts- und Fachaufsichtsbehörde für die kirchenkreisangehörigen Kirchengemeinden, ihre rechtsfähigen Zusammenschlüsse einschließlich der von ihnen gebildeten Zweckverbände.
- (2) Rechts- und Fachaufsichtsbehörde für die Kirchenkreise, ihre rechtsfähigen Zusammenschlüsse einschließlich der von ihnen gebildeten Zweckverbände ist das Landeskirchenamt.
- (3) Die unselbständigen Dienste, Einrichtungen und Werke der Landeskirche unterstehen der Fachaufsicht des Landeskirchenamtes im Rahmen der geltenden Ordnungen.

§ 9 Genehmigung

- (1) Die Aufsichtsbehörde erteilt kirchenaufsichtliche Genehmigungen soweit nachfolgend oder spezialgesetzlich nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Beschlüsse sowie Geschäfte des privaten Rechts erlangen Rechtswirksamkeit erst mit der Erteilung der nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Genehmigung. Verträge und einseitige Willenserklärungen gelten als genehmigt, soweit sie genehmigten Beschlüssen entsprechen.

Dritter Teil: Vermögensverwaltung
Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 10
Vermögensverwaltung

(1) Das kirchliche Vermögen dient mittelbar und unmittelbar der Verkündigung des Wortes Gottes, der Mission, der Seelsorge, der Diakonie und der Bildung und darf nur zur Erfüllung des Auftrages der Kirche verwendet werden.

(2) Die kirchlichen Körperschaften haben ihr eigenes und das ihnen anvertraute Vermögen selbständig nach Maßgabe der für alle geltenden Gesetze und der kirchlichen Ordnung gewissenhaft zu verwalten.

Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass

1. das kirchliche Vermögen in seinem Bestand und für die durch Gesetz, Stiftung oder Satzung bestimmten Zwecke erhalten bleibt und nach Möglichkeit verbessert wird;
2. aus dem kirchlichen Vermögen in Vereinbarkeit mit dem kirchlichen Auftrag angemessene Erträge erzielt, alle Einnahmen ordnungsgemäß erfasst und unter Beachtung der gebotenen Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur für die Zwecke eingesetzt werden, für die sie jeweils bestimmt sind;
3. die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben durch rechtzeitige Planung, Festlegung und planmäßiges Erwirtschaften der Einnahmen und Ausgaben gesichert wird;
4. Rechenschaft über die Verwaltung, insbesondere die Kassenführung, die Ausführung des Haushaltsplans und die Wirtschaftsführung gegeben wird.

(3) Das kirchliche Vermögen ist in geeigneter Weise vor Verlust und Schäden zu sichern.

§ 11
Zuständigkeit

Die Vermögensverwaltung liegt bei den Stellen, die jeweils durch die kirchliche Ordnung, insbesondere Kirchenverfassung, Kirchengesetze, Satzungen oder Vereinbarungen bestimmt sind. Diese führen die Geschäfte, sorgen für die notwendigen Verwaltungseinrichtungen, beaufsichtigen alle mit der Ausführung der Verwaltungsgeschäfte befassten Stellen und Personen und nehmen die rechtliche Vertretung gegenüber Behörden und Dritten wahr, sofern diese Befugnisse nicht durch Vereinbarung oder durch Satzung auf andere Stellen übertragen sind.

Zweiter Abschnitt: Verwaltung des Vermögens, seiner Erträge und der sonstigen Einnahmen

§ 12
Gliederung des kirchlichen Vermögens

Das kirchliche Vermögen und das den kirchlichen Körperschaften anvertraute Vermögen gliedert sich in Kirchenvermögen, Pfarrvermögen und sonstiges Zweckvermögen (z. B. Diakonie-, Krankenhaus-, Stiftungs-, Friedhofsvermögen). Das Kirchenvermögen dient der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der kirchlichen Körperschaften, das Pfarrvermögen der Besoldung und Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen, das sonstige Zweckvermögen den kirchlichen Zwecken, denen es gewidmet ist. Die Zweckbestimmung des Vermögens erstreckt sich auch auf das an seine Stelle tretende Ersatzvermögen.

§ 13 Geldanlage

Für die Anlage des Geld- und Wertpapiervermögens (Geldanlage) der kirchlichen Körperschaften erlässt der Landeskirchenrat Anlagegrundsätze. § 22 Nummer 2 bleibt unberührt.

§ 14 Rechte und Forderungen

Kirchliche Körperschaften haben darauf zu achten, dass die ihnen zustehenden Rechte und die auf Rechtstiteln beruhenden Forderungen auf einmalige und wiederkehrende Leistungen geltend gemacht werden. § 21 Absatz 1 Nummer 6 bleibt unberührt.

§ 15 Beitritt zu einem Verein

Der Beitritt zu einem Verein ist zulässig, wenn der Verein kirchliche oder diakonische Aufgaben verfolgt oder die Satzungszwecke den kirchlichen Interessen nicht widersprechen und die wirtschaftlichen Grundlagen gesichert sind und die Wirtschaftsführung einer regelmäßigen sachkundigen Prüfung unterliegt. § 21 Absatz 1 Nummer 2 bleibt unberührt.

§ 16 Übertragung der Verwaltung kirchlichen Vermögens

Die Übertragung der Verwaltung kirchlichen Vermögens an einen Dritten mit Ausnahme der Kassenführung und der Geldanlage ist zulässig, wenn die Erhaltung des Vermögens, eine ordnungsgemäße Verwaltung, ein ausreichender Einfluss des Leitungsorgans und die Aufsicht entsprechend den Bestimmungen der kirchlichen Ordnung durch die Satzung, den Gesellschaftervertrag oder durch besonderen Vertrag sichergestellt sind.

§ 17 Darlehensgewährung

- (1) Der Beschluss über die Gewährung eines Darlehens ist nur zulässig, wenn
 1. ein besonderes kirchliches Interesse vorliegt,
 2. die Finanz- und Vermögenslage der kirchlichen Körperschaft (Darlehensgeberin) dadurch nicht gefährdet wird und
 3. die Rückzahlung in einem angemessenen Zeitraum gewährleistet ist.
Darlehen an Körperschaften, Einrichtungen und sonstige Stellen, die nicht zur verfassten Kirche gehören, sollen nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.
- (2) Die Gewährung eines Darlehens an eine natürliche Person ist unzulässig. Die Gewährung von Vorschüssen bleibt unberührt.
- (3) Über die Darlehensgewährung ist ein schriftlicher Darlehensvertrag abzuschließen.
- (4) Das Darlehen darf erst ausgezahlt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 und 3 erfüllt sind und die gegebenenfalls erforderliche Sicherheit durch den Darlehensnehmer geleistet wurde.

§ 18 Zuwendungen

(1) Zuwendungen von Todes wegen und Schenkungen dürfen, soweit spezialgesetzlich nichts Abweichendes geregelt ist, angenommen werden, wenn in ihrer Zweckbestimmung nichts enthalten ist, was dem Auftrag der Kirche widerspricht. Sie sind auszuschlagen, wenn mit ihnen belastende Bedingungen oder Auflagen verbunden sind, die nicht ihrem Wert entsprechen.

(2) Die Annahme der Zuwendung erfolgt durch Beschluss der kirchlichen Körperschaft; dabei ist die Verwendung nach dem Willen des Zuwendenden festzulegen.

§ 19 Sonstige Einnahmen

(1) Für Gebühren und Entgelte, Kollekten und Sammlungen erlässt der Landeskirchenrat Durchführungsbestimmungen.

(2) Kirchliche Mitarbeiter müssen Beträge, die ihnen für Aufgaben der kirchlichen Körperschaft sowie für andere kirchliche Zwecke übergeben werden, unverzüglich der zuständigen Kassen verwaltenden Stelle zuführen. Dies gilt auch für Beträge, die für Unterstützungsfälle oder zur freien Verfügung übergeben werden.

§ 20 Widmung, Nutzung und Entwidmung gottesdienstlicher Räume

Kirchen und andere Räume, in denen regelmäßig gottesdienstliche Handlungen stattfinden (Gottesdienststätten), sind ihrer Widmung entsprechend zu nutzen bzw. zu widmen. Die kirchliche Körperschaft kann eine andere Nutzung zulassen; dabei ist auf den sakralen Charakter Rücksicht zu nehmen. § 21 Absatz 1 Nummer 4 bleibt unberührt.

§ 21 Genehmigungsverfahren

(1) Der Genehmigung durch die nach § 8 zuständige Aufsichtsbehörde bedürfen Beschlüsse und Willenserklärungen über:

1. die Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder die Beteiligung an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform,
2. den Beitritt zu einem wirtschaftlichen Verein (§ 22 BGB),
3. die Namensgebung oder die Namensänderung von Kirchen und anderen Gottesdienststätten,
4. den dauerhaften Entzug der gottesdienstlichen Nutzung für eine Gottesdienststätte (Entwidmung),
5. die Verwendung von anderen als vom Landeskirchenamt genehmigten Buchführungssystemen,
6. den Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten mit einem Wert von über 5.000 Euro,
7. die Übernahme dauernder Verpflichtungen, die Gewährung von Sicherheitsleistungen und Bürgschaften,
8. die Aufnahme eines Darlehens von bis zu 100.000 Euro.

(2) Der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedürfen Beschlüsse und Willenserklärungen über:

1. die Änderung oder die Aufhebung der Zweckbestimmung des kirchlichen Vermögens,
2. die Ablösung von kommunalen Baulasten,
3. die Ausleihe, die Veräußerung oder die Vernichtung von historisch wertvollem Bibliotheksgut vor 1850,
4. die Aufnahme eines Darlehens von über 100.000 Euro.

§ 22 Anzeigeverfahren mit Genehmigungsfiktion

Beschlüsse und Willenserklärungen über:

1. das Führen eines Rechtsstreits in Bausachen vor einem staatlichen Gericht oder die Erledigung eines solchen Rechtsstreites durch Vergleich;
2. die Einrichtung und Änderung von Bankkonten und Depots einschließlich der Bankvollmacht durch eine Kirchengemeinde

bedürfen zunächst einer Anzeige. Diese ist rechtzeitig an die nach § 8 zuständige Aufsichtsbehörde zu richten. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen sechs Wochen nach Eingang der erforderlichen Unterlagen bei der Aufsichtsbehörde verweigert wird.

§ 23 Anzeigeverfahren

Das Führen eines Rechtsstreits vor Gericht mit einem Streitwert von über 5.000 Euro ist der nach § 8 zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Für Rechtsstreitigkeiten in Bausachen bleibt § 22 Nummer 1 unberührt.

Vierter Teil: Schlussbestimmungen

§ 24 Ausführungsverordnung

Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt der Landeskirchenrat durch Verordnung (Ausführungsverordnung).

§ 25 Gleichstellungsklausel

Die in diesem Kirchengesetz verwandten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz über die Rechts- und Fachaufsicht über die kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 4. Juli 2008 (ABl. S. 217),
2. § 1 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) und b), Absatz 2 Buchstabe b) bis e) und Absatz 3 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Aufsicht des Konsistoriums vom 30. August 2004 (ABl. EKKPS S. 121),
3. das Kirchengesetz über die Vermögens- und Kirchspielverwaltung vom 23. März 2002 (ABl. ELKTh S. 119),
4. die Festlegungen zur Belegführung bei der Verwaltung von kirchlichen Kassen, Rundverfügung des Konsistoriums Nr. 32/92 vom 12. September 1992.

Abweichend von Satz 1 Nummer 3 sind die Vorschriften über die Gemeinschaftliche Finanzverwaltung der Kirchengemeinden (§§ 18 bis 21 Vermögensverwaltungsgesetz) noch für eine Übergangszeit bis zum

Ablauf des 31. Dezember 2015 im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen anzuwenden.

(3) Vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an sind alle entgegenstehenden Vorschriften der ehemaligen Landeskirchen, die in Ausführung und Ergänzung oder zur Änderung der in Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften erlassen worden sind oder auf diese verweisen und nicht ausdrücklich außer Kraft getreten oder aufgehoben worden sind, nicht mehr anzuwenden.

(4) Auf der Grundlage von Artikel 53 Absatz 5 Satz 2 Kirchenverfassung treten außer Geltung:

1. das Kirchengesetz über die Vermögens- und Finanzverwaltung vom 6. Juni 1998 (ABI. EKD S. 418, ABI. EKKPS 2000 S. 147),
2. die Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union vom 1. Juli 1998 (ABI. EKD 1999 S. 137, ABI. EKKPS 2000 S. 148).

http://www.kirchenrecht-ekm.de/showdocument/id/15157/orga_id/EKM/search/bau-down2

Artikel 2 Änderung des Kirchenbaugesetzes

Das Kirchenbaugesetz vom 20. November 2010 (ABI. S. 320), geändert durch das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbaugesetzes vom 21. April 2012 (ABI. S. 147), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 3 wird der folgende Satz angefügt:
„Bibliotheks- und Archivgut ist kein kirchliches Kunst- und Kulturgut im Sinne dieses Gesetzes.“
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 5 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Genehmigungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden erteilt das Kreiskirchenamt im Einvernehmen mit dem Superintendenten. Genehmigungen nach Absatz 1 Nummer 4 für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden erteilt das Kreiskirchenamt. Genehmigungen für Baumaßnahmen der Kirchenkreise erteilt das Landeskirchenamt.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Zunächst nur einer Anzeige bedürfen
 1. Bauvorhaben an nicht denkmalgeschützten kirchlichen Gebäuden,
 2. Bauvorhaben im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 unter einer Wertgrenze von 10 000 Euro.

Die Anzeige ist rechtzeitig vor Baubeginn unter Beifügung der gegebenenfalls erforderlichen denkmalrechtlichen Genehmigung an die Genehmigungsbehörde nach Absatz 2 zu richten. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen sechs Wochen nach Eingang der erforderlichen Antragsunterlagen bei der nach Absatz 2 zuständigen Behörde verweigert wird.“

3. § 11 wird wie folgt gefasst:

§ 11 Genehmigungspflichtige Maßnahmen

(1) Der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt bedürfen:

1. Verträge über die Konservierung,
2. Verträge über die Restaurierung,
3. Verträge, einseitige Willenserklärungen und Beschlüsse über die Standortverlagerung und

4. Verträge, einseitige Willenserklärungen und Beschlüsse über alle sonstigen Eingriffe in den Bestand

von kirchlichem Kunst- und Kulturgut. Am Genehmigungsverfahren ist das Landeskirchenamt fachlich zu beteiligen. Näheres regelt eine Durchführungsbestimmung.

(2) Der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedürfen:

1. Verträge über die Veräußerung,
2. Verträge, einseitige Willenserklärungen und Beschlüsse über den Erwerb,
3. Verträge, einseitige Willenserklärungen und Beschlüsse über die Schenkung,
4. Verträge über die Leihe und
5. Beschlüsse über die Vernichtung

von kirchlichem Kunst- und Kulturgut.

(3) Vorhaben gemäß Absatz 2 Nummer 2 und 3 bedürfen zunächst einer Anzeige. Diese ist rechtzeitig vor Erwerb oder an das Landeskirchenamt zu richten. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen sechs Wochen nach Eingang der erforderlichen Antragsunterlagen beim Landeskirchenamt verweigert wird.“

Artikel 3 Kirchengesetz über die Kreiskirchenämter (Kreiskirchenamtsgesetz – KKAG)

Abschnitt I: Grundsätze und Aufgaben

§ 1 Stellung, Aufgaben und Zuständigkeiten der Kreiskirchenämter

- (1) Die Kreiskirchenämter sind Verwaltungseinrichtungen eines oder mehrerer Kirchenkreise.
- (2) Gemeinsam mit dem Landeskirchenamt nehmen die Kreiskirchenämter zugleich Aufgaben der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (im Folgenden Landeskirche) wahr.
- (3) Den Kreiskirchenämtern obliegt
 1. die Erledigung der Verwaltungsaufgaben der Kirchenkreise und die Unterstützung der Kirchengemeinden bei der Erledigung von Verwaltungsaufgaben ihres jeweils eigenen Verantwortungsbereiches und im übertragenen Verantwortungsbereich,
 2. die Wahrnehmung von Aufgaben, die ihnen vom Landeskirchenamt übertragen worden sind,
 3. die Wahrnehmung der kirchlichen Aufsicht im Auftrag des Landeskirchenamtes nach Maßgabe gesonderter Regelung,
 4. die Erledigung von Aufgaben anderer selbstständiger Einrichtungen, soweit die Übernahme vom Verwaltungsrat beschlossen wurde.

(4) Die Rechtsaufsicht über die Kreiskirchenämter führt das Landeskirchenamt. Soweit die Kreiskirchenämter Aufgaben im Auftrag des Landeskirchenamtes wahrnehmen, führt das Landeskirchenamt auch die Fachaufsicht.

§ 2

Zuständigkeitsbereiche, Errichtung und Auflösung von Kreiskirchenämtern

(1) Der Zuständigkeitsbereich eines Kreiskirchenamtes soll ein Gebiet von mehreren Kirchenkreisen umfassen. Bei der Neufestlegung von Zuständigkeitsbereichen sind insbesondere die räumliche Ausdehnung des Gebietes, die Gemeindegliederzahlen und der Stellenplan des Kreiskirchenamtes zu beachten.

(2) Über die Errichtung eines Kreiskirchenamtes und die Veränderung seines Zuständigkeitsbereiches entscheiden die beteiligten Kreiskirchenräte im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt. Das Landeskirchenamt hat ein Vorschlagsrecht, dass sich bestimmte Kirchenkreise an der Errichtung eines Kreiskirchenamtes beteiligen.

(3) Für die Auflösung eines Kreiskirchenamtes gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Kommt ein Einvernehmen gemäß Absatz 2 oder bei einer Entscheidung gemäß Absatz 3 nicht zustande, so kann das Landeskirchenamt oder ein Kreiskirchenrat beim Landeskirchenrat beantragen, eine abschließende Entscheidung zu treffen. Der Landeskirchenrat hat vor seiner Entscheidung das Landeskirchenamt und die beteiligten Kreiskirchenräte zu hören.

§ 3

Verwaltungsaufgaben der Kirchenkreise

Die Kreiskirchenämter sind verpflichtet, die Verwaltungsaufgaben der Kirchenkreise zu erledigen und insbesondere folgende Aufgaben zu übernehmen:

1. die Verwaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Kirchenkreises,
2. die Personalverwaltung des Kirchenkreises,
3. die Führung der Kasse des Kirchenkreises einschließlich der Erstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
4. die Führung der Kasse des Kreiskirchenamtes,
5. die Verwaltung von besonderen Einrichtungen des Kirchenkreises, wie Kindertageseinrichtungen oder Diakoniestationen,
6. die Erstellung der Entwürfe über den Lasten- und Finanzausgleich zwischen den Kirchengemeinden des Kirchenkreises,
7. die Arbeitssicherheit, soweit sie nicht durch die Landeskirche übernommen wird.

§ 3a

Verwaltungsaufgaben für Kirchengemeinden

(1) Die Kreiskirchenämter sind verpflichtet, die Kirchengemeinden bei der Erledigung von Verwaltungsaufgaben im eigenen Verantwortungsbereich zu unterstützen.

(2) Die Erledigung einzelner Verwaltungsaufgaben durch die Kreiskirchenämter erfolgt

1. von Amts wegen insbesondere für
 - a) die Personalverwaltung der Kirchengemeinden,

- b) die Verwaltung der Grundstücke der Kirchengemeinden mit Ausnahme der Haus- und Wohnungsverwaltung,
- 2. durch Übertragung aufgrund eines besonderen kirchlichen Interesses insbesondere für
 - a) die Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden in Bauangelegenheiten,
 - b) die Arbeitssicherheit, soweit sie nicht durch die Landeskirche übernommen wird,
- 3. in der Regel auf Antrag der Kirchengemeinden insbesondere für
 - a) die Führung der Kassen der Kirchengemeinden und ihrer Einrichtungen einschließlich der Erstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
 - b) die Bearbeitung der Gemeindebeiträge,
 - c) die Haus- und Wohnungsverwaltung.

Die Erledigung der Aufgabe nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a geschieht von Amts wegen, wenn eine geordnete Verwaltung durch die Kirchengemeinde nicht gewährleistet ist (§ 80 Haushalts-, Kassen und Rechnungswesengesetz).

(3) Über die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 genannten Fälle hinaus sollen die Kreiskirchenämter im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf Antrag einer Kirchengemeinde weitere Aufgaben übernehmen. Zum Aufgabenumfang und zu dessen Finanzierung ist eine Vereinbarung mit der Kirchengemeinde abzuschließen. Im Übrigen gilt § 9 Absatz 2 Nummer 4.

(4) Die abschließende Verantwortung der Kirchengemeinde bleibt jeweils unberührt.

§ 4

Verwaltungsaufgaben der Landeskirche

(1) Die Verwaltungsaufgaben des Verantwortungsbereiches der Landeskirche nehmen die Kreiskirchenämter, soweit sie ihnen übertragen sind, im Auftrag des Landeskirchenamtes wahr. Zu den übertragenen Aufgaben gehören insbesondere

- 1. die Bearbeitung des kirchlichen Meldewesens einschließlich der Statistik,
- 2. die den Kreiskirchenämtern nach dem Grundstücksgesetz zugewiesenen Aufgaben der Grundstücksverwaltung,
- 3. die den Kreiskirchenämtern nach der Friedhofsverordnung zugewiesenen Aufgaben der Friedhofsverwaltung,
- 4. die Verwaltung der Kollekten sowie der Straßen- und Haussammlungen,
- 5. die Verteilung landeskirchlicher Mittel,
- 6. die den Kreiskirchenämtern nach dem Kirchenbaugesetz zugewiesenen Aufgaben des kirchlichen Bauwesens,
- 7. die Verwaltung einzelner unselbstständiger Einrichtungen der Landeskirche.

(2) Das Landeskirchenamt kann den Kreiskirchenämtern durch Verwaltungsanordnung weitere Aufgaben übertragen. Mit der Übertragung von Aufgaben ist auch eine Regelung über ihre Finanzierung zu treffen.

§ 4a

Verwaltungsaufgaben von selbstständigen Einrichtungen

Die Kreiskirchenämter können im Rahmen ihrer Möglichkeiten und soweit kirchliche Interessen nicht entgegenstehen Aufgaben anderer selbstständiger Einrichtungen übernehmen. Zum Aufgabenumfang und zu dessen Finanzierung ist eine Vereinbarung mit der Einrichtung abzuschließen. Im Übrigen gilt § 9 Absatz 2 Nummer 4.

§ 5 Verwaltungskosten

Die Kirchenkreise werden an der Deckung der Kosten, die für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben nach § 3 Nummer 5 und 7 entstehen, beteiligt. Die Kirchengemeinden werden grundsätzlich an der Deckung der Kosten, die für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben gemäß § 3a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 entstehen, beteiligt. Näheres über Art und Umfang der Kostendeckung regelt eine vom Landeskirchenamt zu erlassende Verwaltungsanordnung. Bestehende Regelungen zur Erhebung von Beiträgen zur Deckung von Verwaltungskosten bleiben unberührt.

Abschnitt II: Organisation und Leitung

§ 6 Arbeitsbereiche

Die Kreiskirchenämter sind in die Arbeitsbereiche Finanzwesen, Personalwesen, Meldewesen, Grundstückswesen und Bauwesen gegliedert.

§ 7 Amtsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter

(1) Das Kreiskirchenamt wird durch den Amtsleiter geleitet. Er ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Kreiskirchenamt obliegenden Aufgaben verantwortlich. Er ist zur regelmäßigen Beratung mit den Superintendenten der beteiligten Kirchenkreise verpflichtet.

(2) Der Amtsleiter vertritt das Kreiskirchenamt in Rechtsangelegenheiten. Urkunden über Rechtsgeschäfte und Vollmachten sind vom Amtsleiter oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben und mit dem Siegel zu versehen.

(3) Anstellungskörperschaft des Amtsleiters und der weiteren Mitarbeiter ist der Rechtsträger des Kreiskirchenamtes. Der Amtsleiter wird vom Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt bestellt. Er untersteht der Dienstaufsicht des Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Wenn ein Ehrenamtlicher Vorsitzender des Verwaltungsrates ist, untersteht der Amtsleiter der Dienstaufsicht des stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Amtsleiter soll die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt haben. In besonderen Fällen kann von diesem Erfordernis abgesehen werden, wenn die Eignung für die Aufgabe des Amtsleiters vom Landeskirchenamt festgestellt wird.

(5) Der Amtsleiter stellt die weiteren Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes ein. Er ist Vorgesetzter der weiteren Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes und führt die Dienstaufsicht.

(6) Der Stellvertreter des Amtsleiters ist in der Regel der Leiter des Arbeitsbereiches Finanzwesen. Er wird vom Amtsleiter im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat beauftragt.

§ 8

Zusammenarbeit der Amtsleiter mit dem Landeskirchenamt

(1) Die Amtsleiter nehmen zu Vorlagen des Landeskirchenamtes Stellung, bereiten Eingaben vor und erarbeiten Vorschläge, die die Arbeit in den Kreiskirchenämtern betreffen. Bei Gesetzesvorhaben kann das Landeskirchenamt die Stellungnahme der Amtsleiter einholen.

(2) Das Landeskirchenamt ruft die Amtsleiter zum regelmäßigen fachlichen Austausch zusammen.

§ 9

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat trägt die Verantwortung für die Arbeit des Kreiskirchenamtes. Er berät und unterstützt den Amtsleiter bei der Leitung des Kreiskirchenamtes.

(2) Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er beschließt den Stellenplan des Kreiskirchenamtes nach Maßgabe des Rahmenstellenplanes.
2. Er beschließt den Haushaltsplan des Kreiskirchenamtes und stellt die Jahresrechnung fest.
3. Er entscheidet über Investitionen größerer Art im Kreiskirchenamt.
4. Er beschließt die Übernahme weiterer Aufgaben aus dem eigenen Verantwortungsbereich der Kirchengemeinden (§ 3a) und von Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 7 sowie von Aufgaben anderer selbstständiger Einrichtungen durch das Kreiskirchenamt (§ 4a).
5. Er bestellt den Amtsleiter im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt (§ 7 Abs.3 Satz 2).
6. Er erteilt das Einvernehmen bei der Beauftragung des Stellvertreters des Amtsleiters.
7. Er berät den Amtsleiter in Personalfragen.
8. Er bestätigt die Eilentscheidungen des Arbeitsausschusses des Verwaltungsrats.

Der Rahmenstellenplan des Kreiskirchenamtes bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Dem Verwaltungsrat gehören die Superintendenten des Zuständigkeitsbereiches des Kreiskirchenamtes oder ihre Stellvertreter an. Die Kreiskirchenräte der beteiligten Kirchenkreise sollen jeweils ein weiteres Mitglied entsenden.

(2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Wird ein Ehrenamtlicher als Vorsitzender gewählt, muss der Stellvertreter ein Superintendent sein. Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat in der Regel halbjährlich zu Sitzungen ein. Dem Amtsleiter obliegt die Geschäftsführung des Verwaltungsrates. Er nimmt mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

(3) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte und unter Leitung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats einen Arbeitsausschuss bilden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates. Der Arbeitsausschuss kann Entscheidungen treffen, die dem Verwaltungsrat vorbehalten sind, wenn dieser nicht rechtzeitig einberufen werden kann und die betreffende Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Die Entscheidung ist dem Verwaltungsrat auf seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen. Wird die Be-

stätigung versagt, so ist die Entscheidung aufgehoben. Maßnahmen, die aufgrund der Entscheidung vollzogen sind, bleiben gültig.

(4) Weitere sachkundige Personen können zu den Sitzungen des Verwaltungsrates mit Rederecht hinzugezogen werden.

§ 11 Finanzierung der Kreiskirchenämter

Die Kreiskirchenämter führen einen eigenen Haushalt und werden durch Zuweisungen der Landeskirche, durch Beiträge zur Deckung von Verwaltungskosten (§ 5) sowie durch Umlagen von den beteiligten Kirchenkreisen finanziert.

Abschnitt III: Träger des Kreiskirchenamtes

§ 12 Kreiskirchenamt in Trägerschaft eines Kirchenkreisverbandes

(1) Mehrere Kirchenkreise können zum Betrieb und zur Unterhaltung eines Kreiskirchenamtes einen Kirchenkreisverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichten. Rechtsträger des Kreiskirchenamtes ist der Kirchenkreisverband.

(2) Der Kirchenkreisverband führt ein Siegel. Er hat seinen Sitz am Sitz des Kreiskirchenamtes.

(3) Der Kirchenkreisverband ist ein Zweckverband im Sinne des Kirchlichen Zweckverbandsgesetzes. Die Vorschriften des Kirchlichen Zweckverbandsgesetzes gelten entsprechend, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

(4) Organ des Kirchenkreisverbandes ist der Verwaltungsrat (§§ 9 und 10). Der Verwaltungsrat nimmt die Aufgaben des Vorstands und der Verbandsversammlung nach dem Kirchlichen Zweckverbandsgesetz wahr. Dem Amtsleiter obliegt die Geschäftsführung des Verwaltungsrates.

§ 13 Kreiskirchenamt auf Grundlage einer Zweckvereinbarung

(1) Mehrere Kirchenkreise können über den Betrieb und die Unterhaltung eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes eine Zweckvereinbarung nach dem Kirchlichen Zweckverbandsgesetz schließen.

(2) In der Zweckvereinbarung ist einem der beteiligten Kirchenkreise die Rechtsträgerschaft für das gemeinsame Kreiskirchenamt zu übertragen und dessen Finanzierung zu regeln.

§ 13a Kreiskirchenamt in Trägerschaft eines Kirchenkreises

(1) Ist ein Kreiskirchenamt nur für einen Kirchenkreis zuständig, so ist der Kirchenkreis Rechtsträger des Kreiskirchenamtes.

(2) Der Verwaltungsrat besteht in diesem Fall abweichend von § 10 Absatz 1 aus dem Superintendenten oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren vom Kreiskirchenrat zu entsendenden Mitgliedern.

(3) Soweit im Fall des Absatzes 1 die gültigen Kriterien nach Maßgabe gesonderter Ausführungsbestimmungen nicht erfüllt werden und damit die für die Aufgabenerfüllung notwendige Finanzierung des Amtes nicht gewährleistet ist, sollen benachbarte Kirchenkreise gemäß § 12 einen Kirchenkreisverband errichten oder gemäß § 13 eine Zweckvereinbarung schließen. In diesem Fall wird dem Kirchenkreisverband beziehungsweise einem der Kirchenkreise die Anstellungsträgerschaft für die weiteren Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen. Bestehende Anstellungsverhältnisse werden übergeleitet.

(4) Der Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit nach Absatz 3 kann auch in der Weise erfolgen, dass die Kassenführung für Kirchengemeinden und Kirchenkreise an mehreren Standorten betrieben wird. Dabei müssen die gültigen Kriterien nach Maßgabe gesonderter Ausführungsbestimmungen erfüllt sein.

Abschnitt IV: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14 Rechtsnachfolge

Die Kirchlichen Verwaltungsämter im Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Kreiskirchenämter im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen erhalten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Rechtsstellung eines Kreiskirchenamtes. Die zu diesem Zeitpunkt entsprechend § 3a übernommenen Aufgaben werden von den Kreiskirchenämtern weitergeführt.

§ 15 Ausführungsbestimmungen

Die weiteren Regelungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erlässt der Landeskirchenrat, soweit nach diesem Gesetz nicht das Landeskirchenamt zuständig ist.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Kreiskirchenämter vom 4. Juli 2008 (ABl. S. 214) außer Kraft.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

**Beschluss zu TOP 11.3 -
Kirchengesetz aus Anlass der Anhebung der Altersgrenzen für die Ruhestandsver-
setzung von Pfarrern und Kirchenbeamten tigung der gesetzvertretenden Verord-
nung zum Pfarrstellengesetz**

Beschlussdrucksache 11.3/6 B

Die Landessynode hat am 23. November 2013 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses
mehrheitlich bei 3 Enthaltungen folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz aus Anlass der Anhebung der Altersgrenzen für die Ruhestandsversetzung
von Pfarrern und Kirchenbeamten**

Vom 23. November 2013

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2
Nummer 2, Artikel 80 Absatz 1 Nummer 6 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
(Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz be-
schlossen:

Artikel 1

**Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes
der EKD**

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD (Pfarrdienstausführungsgesetz –
PfDAusfG) vom 19. November 2011 (ABl. S. 273) wird wie folgt geändert:

1. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Pfarrer“ wird ein Komma und die Wörter „die vor dem 1. Januar 1953 geboren sind,“ ein-
gefügt.

b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach dem 31. Dezember 1952 geboren sind, wird die Regelalters-
grenze nach Absatz 1 wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monate
1953	2	65	2
1954	4	65	4
1955	6	65	6

1956	8	65	8
1957	10	65	10
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
ab 1964	24	67	0

(5) Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die vor dem 1. Januar 2014 ihren Altersteildienst begonnen haben, bleibt es bei der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Altersgrenze.

2. § 88 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Pfarrerinnen“ werden die Wörter „und Pfarrer“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Pfarrerinnen und Pfarrer, denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist und die nach dem 31. Dezember 1957 geboren sind, wird die Altersgrenze in Abweichung von § 88 Absatz 2 Satz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monate
1958	2	60	2
1959	4	60	4
1960	6	60	6
1961	8	60	8
1962	10	60	10
1963	12	61	0
1964	14	61	2
1965	16	61	4
1966	18	61	6
1967	20	61	8
1968	22	61	10
ab 1969	24	62	0

Artikel 2

Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 17. März 2007 (ABl. S. 126), zuletzt geändert durch das Zweite Kirchengesetz zur Rechtsvereinheitlichung dienstrechtlicher Vorschriften in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 20. März 2010 (ABl. S. 86) wird wie folgt geändert:

1. § 8a wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die nach dem 31. Dezember 1952 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze nach Absatz 1 in Abweichung von § 66 Absatz 2 Kirchenbeamtengesetz der EKD wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monate
1953	2	65	2
1954	4	65	4
1955	6	65	6
1956	8	65	8
1957	10	65	10
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
ab 1964	24	67	0

(2) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die vor dem 1. Januar 2014 ihren Altersteildienst begonnen haben, bleibt es bei der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Altersgrenze.

2. § 8b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist, und die nach dem 31. Dezember 1957 geboren sind, wird die Altersgrenze in Abweichung von § 67 Absatz 2 Kirchenbeamtengesetz der EKD wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monate
1958	2	60	2
1959	4	60	4
1960	6	60	6
1961	8	60	8
1962	10	60	10
1963	12	61	0
1964	14	61	2
1965	16	61	4
1966	18	61	6
1967	20	61	8
1968	22	61	10
ab 1969	24	62	0

Artikel 3

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Versorgungsgesetzesausführungsgesetzes

Das Kirchengesetz zur Anwendung und Ausführung des Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union (Versorgungsgesetzesausführungsgesetz – VersAusfG) vom 20. März 2010 (ABl. S. 86), zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung vom 20. Oktober 2010 (ABl. S. 246), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 69d Beamtenversorgungsgesetz findet für Versorgungsberechtigte der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen keine Anwendung.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

2. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7 (zu § 26 c Versorgungsgesetz)

§ 69 h des Beamtenversorgungsgesetzes gilt mit folgenden Maßgaben:

1. Das Datum „11. Februar 2009“ wird durch das Datum „30. Juni 2010“ und das Datum „12. Februar 2009“ durch das Datum „1. Juli 2010“ ersetzt.
2. Das Datum „1. Januar 1952“ wird durch das Datum „1. Januar 1953“ und das Datum „31. Dezember 1951“ wird durch das Datum „31. Dezember 1952“ ersetzt.“

3. § 7 wird § 8 und wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „Absatz 5 Satz 3“ werden das Komma und die Angabe „§ 9“ gestrichen.

4. Nach § 8 wird folgender § 9 angefügt:

„§ 9 Übergangsregelung für vor dem 1. Januar 2018 eintretende Versorgungsfälle

Auf Versorgungsberechtigte, die vor dem 1. Januar 2018 aufgrund einer anerkannten Schwerbehinderung oder wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden, finden die §§ 6 und 8 in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung Anwendung, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist.“

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Beschluss zu TOP 11.4: Kirchengesetz zur Änderung und Aufhebung von Rechtsnormen zur Rechtsbereinigung

Beschlussdrucksache 11.4/1 B

Die Landessynode hat am 23. November 2013 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses einstimmig folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz zur Änderung und Aufhebung von Rechtsnormen zur Rechtsbereinigung Vom 23. November 2013

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2 und Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Diakoniegesetzes EKM

In § 12 Absatz 1 Satz 3 des Kirchengesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Diakoniegesetz EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 2012 (ABl. S. 68) werden die Wörter „den Landeskirchenrat“ durch die Wörter „das Landeskirchenamt“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung des Prädikanten- und Lektorengesetzes

§ 10 des Kirchengesetzes über den ehrenamtlichen Verkündigungsdienst der Lektoren und Prädikanten (Prädikanten- und Lektorengesetz - PräLG) vom 21. November 2009 (ABl. S. 298) wird aufgehoben.

Artikel 3 Aufhebung bisherigen Rechts

Aufgehoben werden:

1. das Erprobungsgesetz für Regionalpfarrämter, Regionalgemeinschaften und Regionalgemeinden vom 20. März 1999 (ABl. ELKTh S. 96), geändert durch Kirchengesetz vom 27. März 2004 (ABl. ELKTh S. 67),
2. Gesetz zur Anwendung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Gemeindepädagogen vom 22. September 1981 vom 23. März 1985 (ABl. ELKTh S. 88),
3. das Kirchengesetz betreffend Kosten der Pfarramtsverwaltung und der Unterhaltung der Dienstwohnung des Pfarrers vom 20. November 1973 (ABl. EKKPS 1974 S. 17),
4. die Erste Durchführungsbestimmung zum Kirchengesetz betreffend Kosten der Pfarramtsverwaltung und der Unterhaltung der Dienstwohnung des Pfarrers vom 8. Februar 1974 (ABl. EKKPS S. 17),

5. das Kirchengesetz über die Unterstützung von Schulen in freier evangelischer und ökumenisch orientierter Trägerschaft (Schulunterstützungsgesetz) vom 16. November 1997 (ABl. EKKPS S. 216, berichtet 1998 S. 107),
6. die Durchführungsbestimmungen zum Schulunterstützungsgesetz vom 12. Dezember 1997 (ABl. EKKPS S. 217).

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

TOP 12 – Anträge:

Der Synodale Hannen zog seinen Antrag DS 12.1/1 zurück.
Der Antrag DS 12.2/1 wurde im Zusammenhang mit TOP 5 verhandelt.

Beschluss zu TOP 12.3 - Antrag der Synodalen Boß an die Landessynode betreffend Informationspapiers zum Thema Nutztierhaltung

Beschlussdrucksache DS 12.3/1 B

Die Landessynode hat am 23. November 2013 auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamt-kirchliche und Öffentlichkeitsfragen bei 3 Gegenstimmen und 13 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

**Die Landessynode dankt dem Ausschuss Klima, Umwelt, Landwirtschaft für die Erstellung des Informationspapiers zum Thema Nutztierhaltung.
Sie empfiehlt, das Papier den Kirchengemeinden zur Verfügung zu stellen.**

Wortlaut des Informationspapiers:

Kirche und Tierhaltung - Informationen für Kirchengemeinden der EKM

1. Thematische Einführung

Respekt vor dem Tier, dem wild lebenden wie dem Haus- und Nutztier, ist eine unabdingbare Voraussetzung für jedweden Umgang mit Gottes Geschöpfen. Was das im Einzelnen bedeutet, gerade in Bezug auf die landwirtschaftliche Tierhaltung, ist jedoch umstritten und wird, teilweise hoch emotional, debattiert.

Mit dieser Handreichung soll Kirchengemeinden eine Grundlage für eine differenzierte Auseinandersetzung mit dem Themenfeld an die Hand gegeben werden. Es ist kein Positionspapier und kein Forderungskatalog.

Tierhaltung ist ein wesentlicher und notwendiger Bestandteil der Landwirtschaft. Die Haltungsverfahren sind vielfältig und entwickeln sich ständig in Anpassung an sich ändernde gesellschaftliche, ökonomische

wie politische Rahmenbedingungen. Aufgabe eines gesellschaftlichen Diskurses muss es sein, sich über Leitplanken zu verständigen, die –bildlich gesprochen- links und rechts untragbare Verfahren und schlechte Bedingungen der Tierhaltung ausschließen, dazwischen aber einen gesellschaftlich akzeptierten Korridor eröffnen, innerhalb dessen landwirtschaftliche Nutztierhaltung in all ihrer Vielfalt und Verschiedenheit ebenso wie verantwortliche Heim- und Hobbytierhaltung möglich sind.

Es braucht eine wache gesellschaftliche Kontrolle, um die Durchsetzung einseitig ökonomischer Interessen ohne Rücksicht auf soziale und ökologische Aspekte, auf Tierwohl, Umwelt, Verbraucher- und Anwohnerinteressen zu verhindern.

Es braucht aber auch gesellschaftliche Akzeptanz der Tatsache, dass Tierhaltung für den landwirtschaftlichen Betrieb auch ökonomisch funktionieren muss. Eine „Verteufelung“ jeglicher moderner Tierhaltung ist unangemessen.

Aus christlicher Sicht ist der Mensch aus der Mitwelt herausgehoben. Das gibt ihm neben der Fähigkeit, die Welt zu gestalten und zu verändern auch die Verantwortung für sein Tun. Diese Verantwortung im Umgang mit dem Tier wahrzunehmen heißt, sich nach besten Möglichkeiten um das Wohl des Tieres zu sorgen, unabhängig davon, ob es ein Heimtier ist oder eines von 5000 Schweinen im Stall. Verantwortung übernehmen können wir auch alle mit unserem Einkaufsverhalten.

2. Fakten und Konfliktfelder

a. Zahlen und Fakten zur Tierhaltung in Deutschland

Zum 3. Mai 2013 wurden nach dem vorläufigen Ergebnis der Bestandserhebung in den landwirtschaftlichen Betrieben Thüringens, die über einen Bestand von mindestens 50 Schweinen oder 10 Zuchtsauen verfügen, 813.100 Schweine gehalten. Das sind 2% weniger als im November 2012. Drei Viertel (77 Prozent) der Schweine wurden in Bestandsgrößen von 5.000 und mehr Tieren gehalten. (Statistisches Landesamt Thüringen)

Bundesweit gibt es immer weniger landwirtschaftliche Betriebe mit Schweinen oder Rindern auf dem Hof. Dies geht aus den vorläufigen Ergebnissen der Viehbestandserhebungen 2013 hervor, die vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wurden. Demnach gab es am 3. Mai 2012 nur noch 30 100 Betriebe in Deutschland, die mehr als die von der Erfassungsgrenze geforderten 50 Schweine oder zehn Zuchtsauen im Stall hatten. Innerhalb eines Jahres haben rund 1 600 Schweineproduzenten beziehungsweise 5,0 % die Haltung aufgegeben.

Ähnlich sieht es bei den Erzeugern von Milch und Rindfleisch aus: Die Zahl der rinderhaltenden Betriebe gegenüber dem Vorjahr um 7 275 oder 4,3 % auf 162 867 Haltungen abgenommen. Dabei nahm die Zahl der Betriebe mit Milchkühhaltung binnen Jahresfrist um 4,6 % auf 84 908 ab.

Niedersachsen hatte im Mai 2012 einen Bestand von 8,98 Millionen Schweinen; das entsprach einem Anteil von 32,4 % am bundesdeutschen Gesamtbestand. Nordrhein-Westfalen lag hier mit 6,65 Millionen Tieren auf dem zweiten Platz; mit großem Abstand folgte Bayern mit 3,46 Millionen Schweinen. Der zu beobachtende Aufbau von Sauenbeständen in Ostdeutschland setzte sich teilweise fort. In Sachsen-Anhalt hielt diese Entwicklung an; die Zahl weiblicher Muttertiere wuchs dort binnen Jahresfrist um 9,7 % auf 152 500 Tiere. In Mecklenburg-Vorpommern blieb der Bestand stabil.

Rund ein Fünftel der deutschen Schweine- und Geflügelhalter will den eigenen Veredlungsbetrieb weiter ausbauen. Dies geht aus einer aktuellen bundesweiten Befragung von insgesamt 4 500 Schweine- und Geflügelbetrieben mit mehr als 500 Mastschweinen, 100 Muttersauen, 500 Ferkeln, 10 000 Legehennen

oder 15 000 Masthähnchen hervor, die das Marktforschungsunternehmen AgriDirect Deutschland im August und September 2013 durchgeführt hat.

Die Produktivität der Tierhaltung ist in Deutschland sehr hoch, wie die Tabelle zur Schweinefleischerzeugung in ausgewählten Ländern illustriert:

Land	Einwohner	Schweinefleischproduktion (in t Schlachtgewicht)	Produziertes Schweinefleisch je Einwohner (in kg Schlachtgewicht)	Produziertes Schweinefleisch je gehaltenes Schwein (in kg)
Deutschland	81.843.743	5.593.000	68,3	204
Schweiz	7.907.000	248.979	31,5	158
Schweden	9.453.000	257.000	27,2	149
Rumänien	19.042.936	407.000	21,4	62
Russland	143.100.000	1.965.000	13,7	113
China	1.347.350.000	49.500.000	36,7	99

Prof. Dr. Dr. Otto Kaufmann, Landwirtschaftlich – Gärtnerische Fakultät, Humboldt-Universität Berlin, beim Forum Nutztierhaltung 2012, Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Iden

b. Daten zum Fleischkonsum

In Deutschland wird sehr viel Fleisch verzehrt, wie die unten stehende Tabelle deutlich zeigt, trotz der Debatten um Tierhaltung und gesunde Ernährung.

*Fleischverzehr je Kopf der deutschen Bevölkerung in kg pro Jahr **

Fleischart	2008	2009	2010	2011
Rind- und Kalbfleisch	8,4	8,6	8,8	9,0
Schweinefleisch	39,2	38,9	39,5	39,0
Schaf- und Ziegenfleisch	0,7	0,6	0,6	0,6
Pferdefleisch	0,0	0,0	0,0	0,0
Innereien	0,2	0,1	0,2	0,2
Geflügelfleisch	10,9	11,2	11,1	11,2
Sonstiges Fleisch	1,3	1,2	1,1	1,0
Summe	60,7	60,7	61,3	61,0

* nach Schätzung des Bundesmarktverbandes für Vieh und Fleisch: ohne Knochen, Futter, industrielle Verwertung und Verluste

Quelle: AMI, BLE, Statistisches Bundesamt

c. Beschreibung von Konfliktfeldern

i. Umweltauswirkungen

Tierhaltung findet heute überwiegend in modernen, hochkomplex gesteuerten Anlagen statt. Weidehaltung oder Auslaufhaltungen, wie sie in den Richtlinien des ökologischen Landbaues gefordert werden, sind in der konventionellen Tierhaltung eher die Ausnahme. Daher sind die direkten Umweltauswirkungen moderner Stallanlagen gut steuerbar.

Umweltauswirkungen einer Tierhaltungsanlage müssen differenziert betrachtet werden. Sie betreffen verschiedene Aspekte wie:

- Klimarelevanz (Emission von klimarelevanten Gasen)
- Wasserrelevanz (Einträge ins Grund- und Oberflächenwasser bei Weide und Gülleausbringung und -lagerung)
- Einfluss auf die Biodiversität
- Indirekte Umwelteinflüsse durch Transporte von Futter, Tieren und Gülle
- Energieverbrauch
- Sonstige Umweltwirkungen

Bei der Emission klimarelevanter Gase scheidet im Vergleich konventionell/ökologisch z.B. die intensive Geflügelhaltung gut ab, mit 6,2 Kilogramm Kohlendioxid pro Kilogramm Fleisch. Eine einfache Reduktion der Umweltauswirkung auf CO₂ Äquivalente verbietet sich jedoch.

Es ist außerdem festzuhalten, dass Tierschutzziele mit Umweltschutzziele und Verbraucherschutzziele konkurrieren können. Neben weiterem Forschungsbedarf muss im konkreten Fall eine Lösung gesucht werden, die die Risiken minimiert.

ii. Kulturelle Dimension

Wer Kotelett essen will, muss vorher ein Schwein schlachten.

Das Mensch-Tier-Verhältnis hat sich in den letzten ca. 100 Jahren in Deutschland massiv gewandelt. Heimtieren werden zunehmend Rollen wie Gefährte, Partnerersatz, Kindersatz, Prestigeobjekt usw. zugeschrieben. Sie werden damit vermenschlicht, was sich auf die Haltung auswirkt. Daneben steht die Nutztierhaltung abgedrängt im Schatten der Wahrnehmung breiter Teile der Bevölkerung. Die einfache Tatsache, dass jedes Stück Fleisch auf dem Teller einmal zu einem lebenden Tier gehört hat, wird selten realisiert.

Dies hat Folgen für die Ernährung jedes Einzelnen (Stichwort hoher Fleischkonsum), den Fleischbedarf und die Art der Produktion wie auch auf den gesellschaftlichen Umgang mit Landwirten. Landwirtschaft und Tierhaltung ist im Dorf immer weniger präsent. Mit dem Verschwinden der Landwirtschaft aus den Orten verringert sich das Wissen um unterschiedliche landwirtschaftliche Prozesse und deren Akzeptanz weiter.

Die Ansprüche an die Tierhaltung aus den verschiedenen Perspektiven von Landwirt, Tierschutz, Gesellschaft und Konsument müssen wahrgenommen werden.

Ansprüche der Landwirte:

- betriebswirtschaftlich erfolgreich

- arbeitswirtschaftlich attraktiv
- nachhaltig nutzbar
- berufsethisch akzeptabel
- gesetzeskonform

Ansprüche der Tiere:

- Sicherung des Selbsterhaltes und der Unversehrtheit
- Sicherung und Förderung von Leistung, Fruchtbarkeit und Gesundheit
- Gewährleistung eines tiergerechten Verhaltens
- Fürsorge, Überwachung und Kontrolle durch den Menschen

Ansprüche der Gesellschaft/ Konsumenten:

- vielfältiges Angebot von Fleisch und tierische Produkte in ausreichender Menge und bester Qualität
- niedrige Preise für Produkte

Daneben aber auch:

- umweltschonende Produktion
- artgerechte Haltung

(nach: Prof. Dr. Eberhard von Borell, Martin-Luther-Universität Halle, Institut für Agrar- und Ernährungswissenschaften)

Für so manchen Landwirt erscheint schon das Wort Tierschutz als Bedrohung. Auf der anderen Seite werden oft Tierhalter per se als Tierquäler dargestellt. Um stetige Verbesserungen zu erreichen, braucht es den kontinuierlichen gesellschaftlichen Dialog. Verbesserungen beim Tierwohl brauchen außerdem weitere Forschung, eine grundsätzliche Betrachtung der gesetzlichen Regelungen als Mindeststandards, die keinesfalls den Möglichkeiten entsprechen und tatsächliche Kaufentscheidungen beim Konsumenten für Fleisch von Tieren, die mit nachweislich höherem Tierwohlstandards gehalten worden sind (z. B. Tierwohlabel, regionale Tierhalter (gesellschaftliche Kontrolle), Ökolandbau).

iii. Globaler Blick

Weltweit wächst die Nachfrage nach Fleisch und tierischen Produkten. Mit wachsendem Wohlstand in Teilen der urbanen Gebiete in Asien, Teilen Afrikas und Mittel und Südamerika wird mehr Fleisch konsumiert. Der internationale Agrarhandel ermöglicht die Teilhabe an der globalen Esskultur, so ist beispielsweise die fast-food-Kette KFC in Indien und Bangladesch sehr präsent und bei Jugendlichen des Mittelstandes sehr beliebt, ebenso europäische Milchprodukte wie Joghurt usw. „Diese Lebensmittel sind Ausdruck eines gestiegenen Sozialstatus.“ (Sujit Chowdhury, Deutsche Vertretung Dhaka, am 19.10.2013 auf einer Tagung in Wittenberg). Allerdings liegt der Verbrauch an Fleisch und tierischen Produkten pro Kopf weit unter dem europäischen.

Die zweite Seite des globalen Agrarhandels ist der Handel mit Futtermitteln und agrarischen Rohstoffen wie z. B. Baumwolle. Die intensive Produktion von Soja, Baumwolle, Mais usw. auf großen Flächen steht in Konkurrenz zum Anbau von Lebensmitteln für den heimischen Markt und die Versorgung der eigenen Bevölkerungen.

Die Anbindung an den globalen Markt ist jedoch auch eine der Ursachen für den steigenden Wohlstand von Teilen der Bevölkerung in Schwellen- und Entwicklungsländern.

Diese Zusammenhänge können hier nicht ausführlich ausgeführt werden. (Zum Weiterlesen siehe Pkt. 4). In dieser Handreichung soll aber darauf verwiesen werden, dass neben dem globalen Handel eine deutli-

che Erhöhung der Erträge, Verbesserung der agrarischen Infrastrukturen und die Ermöglichung von Marktteilnahme die Ernährungssituation in den Schwellen- und Entwicklungsländern verbessern kann.

iv. Haltungsverfahren

Das gute Gewissen ist eine Erfindung des Teufels (Albert Schweizer)

Zur Beurteilung konkreter Tierhaltungsverfahren zum Tierwohl wurde ein „Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren“ (siehe Punkt 4) veröffentlicht.

Tierwohl kann immer nur mit Blick auf das einzelne Tier beurteilt werden. Der Mensch hat eine besondere Verantwortung für das Tier, ob Nutz- oder Heimtier, ob einzeln gehalten, in kleiner Gruppe oder in großer Zahl in einer industriellen Anlage. Es ist um seiner selbst willen, als Tier (nicht vermenschlicht) und mit Rücksicht auf seine Interessen zu halten.

Dazu müssen die Haltungssysteme an die Tiere, nicht die Tiere an die Haltungssysteme angepasst werden. Einseitige züchterische Orientierung auf Hochleistung ist nicht mehr hinzunehmen.

In der Nutztierhaltung bedeutet das, neben dem technisch/ baulich guten Lösung ein gut geführtes Management sicherzustellen. Der Aufwand für Stallmanagement und Eigenkontrolle und die Fachkompetenz des Landwirtes bzw. Mitarbeiters haben einen enorm hohen Einfluss auf das Tierwohl.

Neben einer Reihe von Verbesserungen in den Stallanlagen, die heute Standard sind, können folgende Bedingungen nicht hingenommen werden. Hier besteht dringender Forschungsbedarf.

Bei Geflügel:

- Das Schreddern männlicher Küken (Legehennenhaltung)
- Einseitige Zuchtauswahl (Z. B. auf schnelles Wachstum, Fleisch- und Legeleistung)
- Schnäbel kürzen

Bei Schweinehaltung:

- Einseitige Zuchtauswahl (z. B. schnelles Wachstum, hohe Wurfgrößen mit Ammenhaltung)
- Betäubungslose Kastration von Jungtieren

Bei Rinderhaltung:

- Betäubungsloses Enthornen
- Einseitige Zuchtauswahl (z. B. hohe Milchleistung, medikamentöses Trockenstellen)

Haltungsbedingungen sollen so gestaltet sein, dass sie den von Farm Animal Welfare Council in Großbritannien bereits 1979 entwickelten Standards genügen (die 5 Freiheitsgrade):

- Frei von Hunger und Durst sowie Fehlernährung
- Frei von Unbehagen durch ungeeignete Unterbringung
- Frei von unnötigem Schmerz, Verletzung und Krankheit
- Frei von Angst und vermeidbarem Leiden
- Frei, sich tiergemäß, d. h. dem Nutztier entsprechend, verhalten zu können

Die Schlachtung der Tiere erfolgt inzwischen in wenigen, hochkomplexen Schlachthöfen. Das erfordert lange Transportwege, die für die Tiere in hohem Maße Stress bedeuten. Die Schlachtung selbst ist eine verantwortungsvolle Tätigkeit, die nicht „durchautomatisiert“ werden darf. Wir sehen die aktuelle Situation mit großem Bedenken und fordern eine Regionalisierung der Schlachtung mit kurzen Wegen.

3. Rolle und Möglichkeiten von Kirchengemeinden konkret

Kirchengemeinden sind oft Ansprechpartner, wenn im Ort eine moderne Stallanlage gebaut werden soll. In einigen Fällen werden sie aktiv in einer Bürgerinitiative gegen die Planungen, in anderen Fällen sehen sie sich in der Rolle eines Moderators. Selten begrüßen sie die Investition im Ort.

Die Gemeinden sind in ihrer Meinungsbildung und Aktivität frei. Es ist zu empfehlen, die Planungen und deren zu erwartenden Auswirkungen realistisch und im Gespräch mit dem Landwirt zu betrachten. Gegebenenfalls kann die Gemeinde hierzu auch einen der Ansprechpartner der Landeskirche (siehe Punkt 5) dazu einladen.

Das Gespräch zu suchen, Raum dafür zu bieten und vor die Konfrontation die Information zu setzen, bietet auch die Chance, tatsächliche Verbesserungen für das Tierwohl und die Umwelt zu erreichen. Würde die Stallanlage lediglich an einen anderen Standort gebaut, ändert sich für die Tiere nichts.

Kirchengemeinden können in den Orten, in denen es Streit um den Neubau bzw. die Erweiterung von Stallanlagen gibt, in verschiedenen Rollen agieren. Sie sollten dabei stets zunächst eine interne Verständigung über ihre Rolle anstreben.

a. Moderator

Für die Moderation von Konflikten im Ort kann eine Gemeinde einen offenen Raum bieten und den Prozess moderierend begleiten. Das bedeutet auch, dass sie sich interessensneutral verhält. Wenn es in der Gemeinde selbst unterschiedliche Interessen gibt, kann eine solche Position zu internen Konflikten führen. Es empfiehlt sich, externe Unterstützung zu suchen.

b. Beteiligter

Kirchengemeinden können in verschiedener Weise Beteiligte sein: es können kirchliche Grundstücke betroffen sein; der Investor kann Arbeitgeber für Gemeindeglieder sein. Es hat sich gezeigt, dass es öffentliche Angriffe auf Gemeinde und Pfarrer geben kann. Auch hier empfiehlt sich externe Begleitung.

Häufiger sind Gemeinden/ Gemeindeguppen als Mitglied einer Bürgerinitiative beteiligt. Wünschenswert ist, dass diese Gemeinden einen positiven Einfluss auf die Art der Konfliktaustragung nehmen, persönliche Angriffe oder Polemik vermeiden und Wert auf eine konstruktive Konfliktlösung legen.

c. Allgemeine Gemeindegarbeit

Fragen der Schöpfungsbewahrung sind in vielen Gemeinden gut verwurzelt. Dabei sollte in Gemeindeveranstaltungen auch auf die Themen Ernährung, Tierwohl, Umweltschutz und globale Gerechtigkeit eingegangen werden. In Thementagen, der Schöpfungszeit im Kirchenjahr (September), Gottesdiensten, Exkursionen oder anderen Aktionen kann immer wieder unsere Verantwortung für die Bewahrung der Schöpfung verdeutlicht werden. Was es für jeden Einzelnen bedeutet, diese Verantwortung wahrzunehmen, kann dabei im Mittelpunkt stehen.

d. Gemeinde als Konsument

Kirchengemeinden sind auch Konsumenten. Ob Gemeindefest, Jubelkonfirmation oder die Verpflegung in der Schule/ im Kindergarten: es gelten die allgemeinen Einkaufsempfehlungen regional und fair. Inzwischen hat sich das Tierwohl-Label des Tierschutzbundes in vielen Einzelhandelsketten etabliert. Kirchen-

gemeinden und ihre Einrichtungen sollen dabei auch ihre Vorbildfunktion bei der Reduktion des Fleischkonsums erkennen.

e. Ethische Positionsbestimmung

Eine eindeutige christliche Position ist aus der Bibel nicht herzuleiten. Dennoch stehen Gemeinden vor der Aufgabe, aus dem Schöpfungsauftrag zur eigenen Positionsbestimmung im heutigen Kontext zu kommen. Dabei muß bedacht werden, dass das Verhältnis Mensch – Tier ein vielschichtiges ist. Es hat einen starken emotionalen Charakter und ist niemals eindeutig bestimmbar. Die Ambivalenz von Nutzen und Schützen, von Besitzen und Partnerschaft liefert keine Eindeutigkeiten. Eine ethische Positionsbestimmung in der Gemeinde kann wertvolle Erkenntnisse und ein klares Profil geben.

4. Literatur, Weiterlesen

a. Kirchliche Positionspapiere

Themenheft "Landwirtschaftliche Nutztierhaltung"

Eine Arbeitshilfe

Haus Kirchlicher Dienste in Hannover

<http://www.kirchliche-dienste.de/themen/46/185/0/0/0.htm>

Ethik in der Nutztierhaltung

Positionspapier der ländlichen Verbände
und Landvolkshochschulen im Bistum Münster

b. Literaturempfehlungen

Kundgebung der 11. Tagung der EKD-Synode vom 11. bis 13.11.2013 „Es ist genug für alle da – Welternährung und nachhaltige Landwirtschaft“

Die Kuh ist kein Klima-Killer!

Anita Idel

Metropolis-Verlag, Marburg

ISBN-13: 978-3895188206

Meine Kuh will auch Spaß haben: Einmischung in die Tierschutzdebatte.

Astrid Lindgren (Autor), Kristina Forslund (Autor), Björn Berg (Illustrator), Anna-Liese Kornitzky (Übersetzer)

ISBN-13: 978-3789141041

Zukunftsfähiges Deutschland in einer globalisierten Welt

Hrsg: Brot für die Welt, Evangelischer Entwicklungsdienst, BUND

Kapitel Achtsam leben: Das Private ist politisch, S. 570-575

ISBN 978-3-596-17892-6

Tagungsbericht

„Rostbratwurst für Indonesien? Der deutsche Beitrag zur Welternährung“

Oktober 2013, Ev. Akademie Wittenberg

Tagungsbericht

„Schmusekatze, Versuchsratte, Mastschwein – Tiernutzung im Focus“

Oktober 2012, Ev. Akademie Wittenberg

c. Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren

Mit dem Nationalen Bewertungsrahmen Tierhaltung liegt ein Vergleich von 139 Haltungsverfahren für Rinder, Schweine, Hühner, Puten, Enten und Pferde vor hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen und Tiergerechtigkeit vor. Er wurde gemeinsam von der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Umweltbundesamt herausgegeben und wird laufend aktualisiert.

Damit steht eine fundierte Beurteilungshilfe für Tierhaltungsverfahren zur Verfügung.

KTBL-Schrift 446

ISBN: 13:978-3-939371-13-7

(Die Schrift kann beim KDL eingesehen werden)

5. Ansprechpartner in der EKM

a. Kirchlicher Dienst auf dem Land (KDL)

Siegrun Höhne
c/ o Evangelische Akademie Sachsen-Anhalt
Schlossplatz 1d
06886 Lutherstadt Wittenberg
E-Mail: hoehne@ev-akademie-wittenberg.de

b. Landeskirchenamt der EKM, Referat Grundstücke

OKonsR Diethard Brandt
Am Dom 2
39104 Magdeburg
E-Mail: Diethard.Brandt@ekmd.de

c. Landeskirchenamt der EKM, Referat Öffentlichkeitsarbeit

KR Ralf-Uwe Beck
Michaelisstraße 39
99084 Erfurt
E-Mail: Ralf-Uwe.Beck@ekmd.de

d. Regionalbischof des Propstsprengels Stendal - Magdeburg

Propst Christoph Hackbeil
Büro Stendal
Westwall 32
39576 Stendal
E-Mail: Christoph.Hackbeil@ekmd.de

e. Umweltbeauftragter der EKM

Dr. Hans-Joachim Döring
Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrum
Am Dom 2

6. Versuch von Begriffsbestimmungen

a. Artgerecht

Definition der „Beratung artgerechte Tierhaltung (BAT) Witzdenhausen“:

Artgemäße Haltung bedeutet die Haltung von (Nutz-)Tieren auf der Grundlage ihres art-eigenen Verhaltens. Hiermit ist das Verhalten des Einzeltiers in Bezug auf die eigene körperliche Unversehrtheit (Körperpflege, Ernährung, Bewegung...) und der natürliche soziale Kontakt zu Artgenossen (Herden- oder Einzeltiere, Gruppengröße, getrennt- oder gemischtgeschlechtliche Gruppen...) zu berücksichtigen.

Die Tiere müssen frei sein von Schäden, Leiden, Schmerzen, möglichst auch von Krankheiten. Schäden können z.B. durch (schadhafte) Stalleinrichtungen entstehen, was zu Verletzungen am Tier führt; Schmerzen können durch Haltungssysteme hervorgerufen werden, z.B. führt dauernde Anbindehaltung zu Schmerzen an Fußgelenken. Durch Leiden entstehen Verhaltensstörungen, wie z.B. Trauern und Stangenbeissen bei Zuchtsauen, Schwanzbeissen bei Mastschweinen, Zungenspielen bei Mastbullen und vieles mehr.

Eine eindeutige Definition des Begriffes gibt es nicht, da die Nutztiere durch züchterischen Einfluss über die Jahrtausende, aber besonders intensiv in den letzten Jahrzehnten, intensiv verändert wurden. So ist das Gehirn eines Deutschen Edelschweins im Vergleich zum Wildschwein enorm geschrumpft.

b. Tierwohl

Der Blick richtet sich immer auf das einzelne Tier. Eine Definition des Begriffes Tierwohl wagt derzeit kaum jemand. Eine solche Definition müsste über die einfache Konstruktion von Zuschreibungen hinausgehen und messbare Faktoren, die in der Biologie des Tieres und im Sozialverhalten liegen können, umfassen.

Verschiedene Anbauverbände und der Tierschutzbund haben Kriterien und Checklisten erstellt. Diese sind auch Grundlage für das Tierwohl-Label.

c. Massentierhaltung

Der Begriff stammt aus dem Seuchenschutzgesetz der Bundesrepublik aus den 1970er Jahren. Heute ist er ein polarisierender, mit vielfältigen Zuschreibungen aufgeladener Begriff.

Nach einer Verordnung des Europäischen Parlamentes beginnt intensive Viehhaltung bei Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen mit 40000 Plätzen für Geflügel, mit 2000 Plätzen für Mastschweine (über 30 kg), mit 750 Plätzen für Sauen und intensive Aquakultur bei einer Produktionskapazität von 1000 t Fisch oder Muscheln pro Jahr.

Kennzeichen dieser Tierhaltungsform laut FAO ist jedoch, dass der Betrieb mehr als 10 Großvieheinheiten pro Hektar hat und weniger als 10 % der Futtertrockenrohmasse aus dem eigenen Betrieb stammt.

In der Regel arbeiten diese Betriebe ohne eigenen Ackerbau.

d. Industrielle Tierhaltung

Vergleiche c. Dieser Begriff kennzeichnet, dass die Produktion weitgehend automatisiert und durch moderner Regel- und Steuersysteme kontrolliert arbeitet. Die Mitarbeiter werden weitgehend zum Manager des Betriebes.

TOP 14 – Eingaben

Der Landessynode lagen sechs Eingaben vor. Diese wurden an verschiedene Synodenausschüsse überwiesen und werden jeweils von den federführenden Ausschüssen beantwortet.

Termine:

Die Landessynode führt ihre nächsten Tagungen zu folgenden Zeiten durch:

13. Tagung der I. Landessynode vom **8. bis 10. Mai 2014 in Kloster Drübeck**

14. Tagung der I. Landessynode: **19. bis 22. November 2014 in Erfurt**

1. Tagung der II. Landessynode vom **16. bis 19. April 2015 in Kloster Drübeck**

2. Tagung der II. Landessynode vom **18. bis 21. November 2015 in Erfurt**

gez. Angela Knötig
Beschlussprotokollantin